Mittag=Ausgabe.

Annoncen-Annahme-Bureaus: In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Wilhelmstr. 16.) bei C. H. Ulrici & Co. Breitestraße 14, in Gnesen bei Th. Spindler, in Grätz bei L. Streisand, in Breslau bei Emil Kabath.

Posener Zeitung.

Achtundsiebzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus: In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M. Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien bei G. L. Daube & Co. — Haasenstein & Vogler, — Rudolph Mosse. In Berlin, Dresden, Görlitz beim „Invalidendank."

Nr. 122.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Donnerstag, 18. Februar

(Erscheint täglich drei Mal.)

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Zeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1875.

Telegraphische Nachrichten.

Köln, 17. Februar. Wie die „Kölnische Z." meldet, sind Kapitän Zeplien und der Steuermann der Brigg „Gustav" heute auf der Durchreise in ihre Heimath in Köln eingetroffen.

Burgsteinfurt, 17. Februar. Bei der heutigen Ersatzwahl eines Abgeordneten zum preußischen Abgeordnetenhause an Stelle des verstorbenen Abg. v. Mallinckrodt wurde der Kreisrichter Grüttering in Dinslacken (klerikal) mit 236 von 259 Stimmen gewählt.

Malchin, 17. Febr. Auf Veranlassung des Verfassungskomite's fand heute eine Abstimmung des Landtages darüber statt, ob die Erhaltung der Ritterschaft und Landschaft als politischer Korporationen als Vorbedingung des Eingehens auf die Verhandlungen über die landesherrliche Proposition in der Verfassungsangelegenheit aufrecht zu erhalten sei oder nicht. Die Landschaft erklärte sich als Stand für die Beseitigung der Ritterschaft und Landschaft; die Ritterschaft stimmte mit 88 gegen 19 Stimmen für die Erhaltung derselben. Beide Beschlüsse wurden den Kommissionen mitgetheilt.

Wien, 17. Febr. [Prozeß Ofenheim.] Der Vertreter der geschädigten Privaten, Hofrath Barychar, und der Vertreter des Staatsärars, Oberfinanzrath Pohl, erklärten sich bezüglich des Schadenersatzes mit den Ausführungen des Staatsanwalts einverstanden. Hierauf begann der Vertheidiger, Dr. Neuda, sein Plaidoyer, welches morgen fortgesetzt wird. — Baron Pratobevera, Mitglied des Herrenhauses und früherer Justizminister, in diese Nacht gestorben.

Paris, 17. Februar. Nach einer Bekanntmachung der Präfektur der Seine im „Journal officiel" hat die Repartition der Zeichnungen auf die neue Prämienanleihe der Stadt Paris stattgefunden. Nach derselben wird denjenigen Zeichnungen, die den Betrag von 1 bis 102 Obligationen umfassen, eine Obligation zugetheilt; für alle weiteren über den Betrag von 102 Obligationen hinausgehenden Zeichnungen erfolgt pro 68 gezeichnete Stücke die Zutheilung einer weiteren Obligation. Der Tag, an welchem die Aushändigung der Interimsscheine erfolgt, ist noch nicht festgesetzt.

Madrid, 17. Februar. Die amtliche „Gaceta" publizirt die Dekrete betreffend die Reorganisation der spanischen Finanzkommissionen in London und Paris; zum Präsidenten derselben ist Barrajo, zum Vizepräsidenten Peral ernannt. Die neue Emission von Obligationen der auswärtigen Schuld wird auf den Betrag von 62,600,000 Piaster erhöht, um daraus und aus den Rio-Tinto-Wechseln die Einlösung der Kupons der auswärtigen Schuld zu ermöglichen. Ferner werden auch die Ausführungsverordnungen betreffs sofortiger Einlösung der fällig gewordenen Kupons der auswärtigen Schuld veröffentlicht und enthält die „Gaceta" bereits die Aufforderung an diejenigen Inhaber von Obligationen der auswärtigen Schuld, welche ihre Stücke hier präsentirt haben, den Betrag der verfallenen Kupons bei den Finanzkommissionen in London und Paris sich aushändigen zu lassen. — Das amtliche Blatt meldet eine Niederlage der Karlisten bei Mora.

Bukarest, 17. Februar. Die Deputirtenkammer hat für die Bewaffnung der Armee 5 Millionen bewilligt, welche durch Ausgabe von Rententiteln gedeckt werden sollen.

Vom Landtage.

15. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Berlin, 17. Februar, 11 Uhr. Am Ministertische Falk, Achenbach, Friedenthal und Graf zu Eulenburg mit mehreren Kommissarien.

Nachdem das Resultat der Kommissionswahlen für die großen Verwaltungsgesetze, das bereits in den heutigen Morgenblättern mitgetheilt ist, und die Wahl des Abg. Seelig an Stelle des aus der Budgetkommission ausgeschiedenen Abg. Richter (Hagen) verkündet worden ist, tritt das Haus in seine Tagesordnung ein, überweist ohne Debatte die Rechnungen der Kasse der Oberrechnungskammer für 1873 und den Gesetzentwurf, betreffend die Deckung der bei der Begebung der Eisenbahnanleihe aus dem Jahre 1868 entstandenen Coursverluste der Budgetkommission und setzt die gestern unterbrochene erste Berathung des Gesetzentwurfs über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden fort.

Abg. Haucke (Staatskatholik) für die Vorlage: Bei der Gesetzgebung über die kirchliche Vermögensverwaltung muß man folgende Perioden unterscheiden; die landrechtlichen Bestimmungen gipfeln in der Vorschrift, daß der Staat die obere Aufsicht behält, die Verwaltung des Kirchenvermögens den Gemeindevorstehern überläßt, die prinzipaliter vom Patron, in Ermangelung eines solchen von der Gemeinde bestellt werden. Diese Bestimmung stand allerdings im Landrecht auf dem Papier, zur praktischen Ausübung ist sie niemals gekommen, oder nur in den seltensten Fällen. Mit der Verfassungsurkunde fängt die Verwirrung auf dem Gebiet der Vermögensverwaltung an. Es ist mir von guten Katholiken und besonders von Mitgliedern des Klerus die Ansicht ausgesprochen worden, daß die katholische Kirche deshalb früher selbstständig geworden sei, weil sie einen viel größeren Vermögensbesitz hatte, besonders aber durch die Art und Weise, wie dies Vermögen verwaltet wurde. Die staatliche Oberaufsicht schlief vollständig, weil der Staat die Kirche zur Niederhaltung der politischen Bewegungen brauchte; es konnte damals sogar ein Bischof von Paderborn die Ansicht aussprechen, daß das Vermögen der Kirchengemeinde Eigenthum der Gesammtkirche sei. Wenn die Redaktoren der Verfassung diese Interpretation vermuthet hätten, so hätten sie wohl, statt die römisch-katholische und die evangelische Kirche besonders zu nennen, einfach gesagt: Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbst u. s. w. Was bringt nun diese Vorlage Neues? Die Herren aus dem Zentrum sprechen von Säkularisirung und Demokratisirung des Kirchenvermögens, von Christenverfolgungen u. s. w. Ich kann diesen Gesetzentwurf nur mit großer Freude begrüßen, weil er dem Laienelement eine Mitwirkung an der Vermögensverwaltung giebt; dieses Gesetz wird ein kräftiger Damm gegenüber den ultramontanen Einwirkungen und hierarchischen Einflüssen sein. Bis jetzt hatten die Laien bei der Vermögensverwaltung nichts zu sagen. Das geistliche Element wird übrigens in diesem Gesetze nicht ganz vernachlässigt, das zeigt schon die Stellung des Geistlichen als Vorsitzender des Gemeindevorstandes. Mißlich scheint mir aber die Bestimmung, daß bei Behinderung des Pfarrers der Kaplan sein Stellvertreter sein soll. Sollte ich in einen Kirchenvorstand gewählt werden, — die Gesinnungsgenossen der Herren (im Zentrum) werden das schon zu verhindern wissen, — würde ich lieber die Strafen tragen, die im Entwurfe in Aussicht genommen worden sind, als mich der Leitung des Kaplans unterwerfen; denn die Herren Kapläne sind von einem gewissen kirchlichen Hochmuthe erfüllt, so daß mit ihnen kein Auskommen ist. (Widerspruch im Zentrum. Sehr richtig! links.) Ich bin römisch-katholischer Konfession, aber nicht ultramontan. (Rufe im Zentrum: Staatskatholik!) Wenn Sie mich Staatskatholik nennen, so ist das für mich eine Ehre. Ich meine nun nicht, daß mit diesem Gesetze aller Kampf beendigt sein wird; dazu sind unsere Geistlichen noch viel zu kampflustig. Wenn erst von beiden Seiten demobilisirt sein wird, wird dieses Gesetz seine Früchte tragen und zwar Früchte des konfessionellen Friedens. (Beifall links. Zischen im Zentrum.)

Abg. Jazdzewski (Probst in Zduny im Großherzogthum Posen): Ich erkläre mich mit den gestrigen Ausführungen des Abg. Reichensperger bis auf einen Punkt vollkommen einverstanden. Nach meiner Ansicht ist nämlich nicht die Kirchengemeinde Eigenthümerin des katholischen Kirchenvermögens, sondern die katholische Kirche ist in vermögensrechtlicher Beziehung eine Universitas, deren alleiniger oberster Träger der Papst ist. (Oho! links.) Gewiß, meine Herren, diese Ansicht steht schon seit Jahrhunderten in der katholischen Kirche unbestritten da; schon Gregor der Große hat sie ausgesprochen. Im Fortgang der Geschichte, als die katholische Kirche an Umfang und Ausbreitung sehr gewann, wurde es allerdings nothwendig, eine gewisse Ordnung in einzelne Theile zu bringen, und dies ist durch das Tridentiner Konzil geschehen. Was die polnische Kirche betrifft, so ist es im ganzen Verlauf unserer Geschichte nie bestritten worden, daß das Vermögen derselben Eigenthum der allgemeinen Kirche sei, und an dieser Rechtsanschauung halte ich noch heute fest. Diese Vorlage, wenn sie Gesetz werden sollte, wird nur dann für die katholischen Gemeinden annehmbar sein, wenn die katholische Kirche das Gesetz durch ihre Repräsentanten gutheißt. Geschieht das nicht, so wird das Gesetz nie wirklich in's Leben treten. (Gelächter links.) M. H., ich denke, Sie hätten doch mit den Kirchengesetzen Erfahrungen genug gemacht; sie sind da, sie bestehen, aber keine katholische Bevölkerung kann die Hand dazu bieten, sie anzunehmen, so lange sie eben katholische Bevölkerung ist. — Auf die gestrigen Auslassungen des Kultusministers über unordentliche Vermögens-Verwaltung erwiedere ich Folgendes. Zunächst halte ich den Bericht des Landraths von Nollau, wenn auch nicht gerade für unglaublich und unwahr, so doch für sehr verdächtig. Der englische Staatsmann Burke sagt einmal: „Ich höre nie gläubig zu, wenn Jemand denen Böses nachredet, die er ausplündern will. Ich muthmaße eher, daß die aufgezählten Fehler erdichtet oder wenigstens übertrieben sind, wenn aus ihrer Bestrafung ein Gewinn zu erzielen ist; ein Feind ist ein schlechter Zeuge." Meine Herren, die Staatskommissäre des Kultusministers Falk gehen darauf aus, die Geistlichkeit unserer beiden Erzdiözesen auszuplündern. (Unruhe links. Rufe: Zur Ordnung!)

Präsident v. Bennigsen: Ich habe dem Redner ruhig gestattet, einen wörtlichen Auszug aus dem Werke eines englischen Staatsmannes mitzutheilen; aber diese Anführung selbst zu wiederholen und anzuwenden auf preußische Staatsbeamte kann ich nicht gestatten. Ich rufe Sie deshalb, Herr v. Jazdzewski, zur Ordnung. (Lebhafter Beifall links.)

Der Redner fährt fort: Die königlichen Kommissare sind uns Geistlichen in beiden Diözesen bei Uebernahme der Vermögensverwaltung mit der größten Rücksichtslosigkeit entgegengetreten und wir werden von ihnen deshalb angegriffen und beschuldigt, weil wir es mit unserem Gewissen nicht für vereinbar halten, einen Staatskommissar als Vizebischof anzuerkennen. Wir erkennen in unseren beiden Erzdiözesen nur einen Bischof an, das ist der Erzbischof Ledochowski, und wir werden Niemand Anderem gehorchen, als ihm oder seinem Delegaten. Ich bestreite die Wahrheit der Behauptungen des Landraths v. Nollau in seinen allgemeinen Beschuldigungen gegen die Pfarreiverwaltung des Kirchenvermögens. Ich selbst bin seit 9 Jahren Verwalter von Kirchenvermögen und kenne die Verhältnisse unserer ganzen Diözese ziemlich genau. Die geistliche Behörde ist geradezu peinlich gewesen in der Sorgsamkeit ihrer Verwaltung des Kirchenvermögens. Wenn hier und da eine Unregelmäßigkeit vorkam, so beweist das gar nichts. Dergleichen kommt in allen Branchen der Verwaltung vor. Wenn drei oder vier Pfarrer ihre Verwaltung nicht genau und gewissenhaft geführt haben, wie darf da ein solcher Vorwurf der ganzen Diözese gemacht werden? Es wurden gestern die Namen von drei Pfarrern zitirt, die sämmtlich nicht mehr am Leben sind und sich also nicht mehr vertheidigen können. Auf solche Weise kann man allerdings leicht allerlei Verdächtigungen ausstreuen; man ist ja vollkommen beruhigt, daß die Angriffe nicht zurückgewiesen werden, weil die Angegriffenen todt sind. Eine Hauptbeschuldigung zielte auf den Vikar Dorszewski. Ich bin mit diesem greisen Priester seit meiner frühen Kindheit bekannt; es ist nur eine Stimme in der ganzen Diözese, daß er einer der edelsten unter allen Priestern in beiden Diözesen ist. Wenn gegen ihn ein Unterschlagungsprozeß ins Leben gerufen wurde, so kommt dies nicht daher, weil er eine Schuld trägt, sondern weil er einen persönlichen Feind in dem Kanonikus Dulinski hat, der sich nicht entblödete, ihm die gröbsten Vorwürfe zu machen und ihn bei der Staatsanwaltschaft zu denunziren; die Untersuchung hat aber ergeben, daß er völlig schuldlos ist. Ich bin überzeugt, daß wenn der hier beschuldigte Ehrenmann einst gestorben sein wird, die Waisenkinder, die er in dem Ihrigen gekürzt haben soll, auf seinem Grabe ihm reichliche Thränen der Dankbarkeit nachweinen werden. (Sehr gut! im Zentrum.) — Diesem Gesetz gegenüber erkläre ich: ich würde es lieber sehen, wenn wir unseres ganzen Kirchenvermögens beraubt werden, als daß wir in der Weise, wie es die Regierung hier vorschlägt, zu Staatspensionären der Gemeinde werden sollten. (Hört! hört! links.) Die Regierung will, da sie auf dem Wege der Kirchengesetzgebung mit der katholischen Kirche nicht fertig werden kann, den Gemeinden hier eine neue Lockspeise vorhalten; sie werden aber nicht in die Falle gehen. So wird freilich zuletzt die Regierung das erreichen, was im Grunde wünscht, nämlich das Kirchenvermögen in ihre eigene Hand zu bekommen. Ich kann ihr nur zurufen: Wohl bekomm's ihr! (Heiterkeit.) Wir werden auch ohne Kirchenvermögen den Einfluß auf unsere Gemeinden behalten. (Widerspruch.) Sie wundern sich meine Herren? Nun, der ärmste Klerus auf der ganzen Welt, der irische, ist der einflußreichste unter allen Völkern. Ich habe die Verhältnisse dort persönlich kennen gelernt und kann Sie versichern, daß, da wo der Pfarre der allerärmste aus der Gemeinde ist, wo er von Almosen der Gemeindemitglieder lebt, sein Einfluß der allermächtigste und wirksamste ist. Ich erkläre offen, daß ich die allergrößte Armuth in Ehren vorziehen würde dem allergrößten Reichthum in Unehren und ich kann Namens aller meiner Standesgenossen versichern, daß unsere katholischen und polnischen Gemeinden das Geschenk der Selbstverwaltung aus der Hand der königlich preußischen Regierung nicht acceptiren werden. Der Abg. Windthorst jun. hat gestern die polnische Fraktion eine Filiale des Centrums genannt. Sie ist es nicht aus dem einfachen Grunde, weil wir in diesem Hause als polnische Fraktion viel älter sind als das Centrum. Wir sind seit 25 Jahren die polnische Fraktion des Hauses und werden es so lange bleiben, so lange die Zulassung Gottes uns an diesen Staat Preußen kettet, dem wir das Mißgeschick haben anzugehören. (Heftiger Widerspruch und Unruhe links.) Ja, meine Herren, Sie sind vielleicht mit uns zufrieden, aber wir nicht mit Ihnen. (Abg. Miquel: Mit Ihrer Offenheit sind wir zufrieden.) Also wir sind keine Filiale des Centrums, wir sind dem Centrum dankbar, daß seine Mitglieder uns die Hand leihen, wenn wir unsere nationalen Rechte im Hause vertreten; allein diesen Dank würden wir in gleichem Maße auch Ihnen (zur Linken) schulden, wenn Sie dasselbe thäten. Wenn Sie uns in diesem Hause Gerechtigkeit zollen werden, dann werden wir auf dem politischen Gebiete keinen Unterschied machen zwischen Centrum, Nationalliberalen und Fortschrittspartei. Die Ziele der Centrumsfraktion sind von den unsrigen himmelweit verschieden. Die Herren vertreten die Interessen des preußischen und deutschen Volkes; wir können das nicht, weil wir keine Deutschen sind und keine Deutschen sein wollen. Wir vertreten die polnischen Rechte, dazu allein sind wir hier. Wir kommen mit den Herren des Centrums auf kirchlichem Gebiet nur deshalb zusammen, weil wir unsere Ansichten aus dem gemeinsamen Quell der Verfassung der katholischen Kirche schöpfen, die zugleich unsere Nationalkirche ist. — Ich wiederhole zum Schluß: Wir werden uns diesem Gesetze nur unterwerfen, wenn die königlich preußische Regierung die Vertreter der katholischen Kirche dazu bewegen kann, es zu acceptiren. So lange aber die Regierung davon ausgeht, die katholische Kirche in ihren Vertretern zu schädigen, zu verfolgen und zu erniedrigen, so lange kann von einer wirklichen Durchführung dieses Gesetzes über die Verwaltung des Kirchenvermögens nicht die Rede sein. (Beifall im Centrum. Zischen links.)

Abg. Gringmuth (evangelischer Pfarrer in Schlesien: Wohin es führt, wenn die „Doktorfrage" wegen des Eigenthumsrechtes an den Kirchengütern in der Art gelöst wird, daß der Papst resp. die Gesammtkirche Eigenthümerin des Kirchenvermögens sein soll, das beweisen die Zustände in der Provinz Schlesien. Es ist gestern gesagt worden, daß das Kirchengut von der katholischen Kirche verschluckt sei, Herr v. Schorlemer sagte, wir haben es schon im Leibe. Nun, wenn irgend eine Kirche derartiges auszusprechen berechtigt ist, so ist es jedenfalls auch die evangelische Kirche Schlesiens; denn in dem dreißigjährigen Kriege oder in dem nachfolgenden Jahrzehnt sind über 1200 evangelische Kirchen unterdrückt und durch den rücksichtslos ausgeführten Grundsatz „cujus regio, ejus religio" hat nachher die damalige Habsburgische Staatsregierung einfach die Geistlichen fortgejagt und die Kirchengüter der evangelischen Konfession in Besitz genommen. Dadurch sind hunderte von katholischen Kirchensystemen entstanden mit wenigen oder gar keinen Gemeindemitgliedern, die aber mit Gütern ausgestattet sind. In dem kleinen Schönauer Kreis im schlesischen Gebirge existiren 19 katholische Pfarrsysteme, es sind daselbst aber nur 5 Pfarrer. Natürlich werden 3—4 Pfarren einem und demselben Geistlichen zugetheilt, er wohnt an einem und demselben Ort, versieht den regelmäßigen Gottesdienst und fährt alle 3—4 Monate nach einer anderen ihm untergebenen Kirche, bringt sich einige Leute mit, um nicht vor leeren Bänken zu predigen. (Ruf: Das ist nicht wahr!) Das sind Fakta! Früher waren derartige Pfarrstellen gar nicht einträglich, denn die Geistlichen bezogen die Einkünfte aus den Kirchengütern, welche eben derartigen Pfarrstellen angehören, aber seit einer Reihe von Jahren verfolgt das bischöfliche Amt in Breslau den Grundsatz, dem Geistlichen nur die Einkünfte der Pfarrei zu ertheilen, an welcher er wohnt; für die Verwaltung der Pfarren erhält er dagegen ein Abstandsquantum von ca. 200 Thlr. und die Ueberschüsse davon fließen in die fürstbischöfliche Vikariatsamtskasse. Wie nun derartige Gelder verwandt werden, kann ich hier urkundlich nicht nachweisen, ich will auch gar nicht auf die Gerüchte, die als offenes Geheimniß umherlaufen, hier weiter eingehen; jedenfalls müssen aber, wie die Petitionen aus der katholischen Geistlichkeit Schlesiens beweisen, diese Gelder doch nicht durchschnittlich zur Aufbesserung ärmer dotirter katholischer Pfarrstellen verwendet werden. Wenn man nun den landrechtlichen Standpunkt, daß die Kirchengemeinde das Kirchenvermögen ist, acceptirt, so weiß ich nicht, wie es gerechtfertigt werden soll, daß ein so großer Theil der Pfarreinkünfte der diskretionären Gewalt des Bischofs überwiesen ist. Wenn nun der Herr Abgeordnete Reichensperger gesagt hat, daß die Bischöfe seit dem Jahre 1848 in ihren Bestrebungen die Zustimmung der königlichen Staatsregierung und der Ministerien gefunden haben, so will ich das gar nicht bestreiten. Aber ich beklage es, daß, wenn im Wege des Regulativs derartige Zustimmungen gegeben sind und die Staatsregierung dann anderen Sinnes geworden ist, diese Zustimmung wieder zurückgezogen werden kann. Ich frage nun weiter: wie werden derartige Einkünfte der so gewissermaßen erloschenen Pfarreien eingezogen? Sie werden eingezogen durch den katholischen Kirchenvorsteher im Orte, der die Pachtländereien, welche meistens bei evangelischen Insassen der Orte im Besitz sind, einzieht und dann dem betreffenden Pfarrer aushändigt. Dabei kommen oft ganz merkwürdige Verhältnisse zur Sprache. Ich z. B. habe vor 5 Jahren das gesammte Kirchenkollegium von Konradwaldau begraben, und zwar nicht im bildlichen Sinne, sondern buchstäblich, mit einer Leichenrede, die, wie mir wenigstens versichert worden ist, gar nicht übel gewesen sein soll. (Große Heiterkeit). Der Grund davon aber war der: das Kirchenkollegium bestand aus einem auf Vorschlag des Stadtpfarrers und Erzpriesters von Schönau durch den Patron ernannten Kirchenvorsteher, und der war evangelisch (Große Heiterkeit), einfach aus dem Grunde, weil kein Katholik im Dorfe zu haben war. (Heiterkeit). Nichtsdestoweniger ist die Kirche oft mit einem ganz guten „Widemuth", wie man das in Schlesien nennt, versehen. Das sage ich den Herren, die der Gedanken entsetzt, daß der Staat mit seiner Aufsicht eingreifen sollte in die Vermögensverwaltung der katholischen Kirche oder denen es etwas Entsetzliches ist, wenn ein Altkatholik bei dieser Beamtung mit den Externis beauftragt wird; hier sehen Sie aber, daß die katholische Kirche selbst aus der Noth eine Tugend macht und bei dem Mangel eines Katholiken zu einem Altkatholiken gegriffen hat. Daß eine derartige Vermögensverwaltung auch ihre großen Schwächen hat, ist schon genügend erörtert worden. So sind an einem Orte Pfarrländereien veräußert worden und zwar gegen den Widerspruch des Patrons. Dem Pfarrer mache ich daraus keinen Vorwurf, da er mit Erlaubniß des bischöflichen

Amtes gehandelt hat; aber daß die Regierung trotz des Einspruchs des Patrons dazu still geschwiegen hat, ist etwas nicht zu Rechtfertigendes. Man kann daraus ersehen, daß eine Nothwendigkeit vorliegt, gerade in dieser Beziehung Ordnung zu schaffen. Ich theile vollständig die Ansichten, die gestern der Abg. Wehrenpfennig über die Nothwendigkeit der Staatsaufsicht ausgesprochen hat; ich schließe mich den Ausführungen des Abg. Windhorst (Bielefeld) bezüglich der Verhältnisse der Friedhöfe oder Kirchhöfe ebenfalls voll und ganz an. Bei den schlesischen Bethausstellen, wo die Kirchhöfe um die katholische Kirche herumgelegen sind, behaupten die Evangelischen, der Kirchhof gehöre nicht der Kirche, sondern er sei ein Kommunalkirchhof. In den anderen schlesischen Fürstenthümern, wo wir Evangelische im Besitze der alten Parochialstellen sind, da sagen wir: nein, es sind nicht Kommunalkirchhöfe, sondern sie gehören uns beati possidentes! (Heiterkeit.) Ich habe noch Keinem meiner katholischen Mitbürger und Mitbrüder eine Ruhestätte auf meinem evangelischen Kirchhofe versagt. (Bravo!) Ich habe auf vielen katholischen Kirchhöfen auch bei Beerdigungen von Protestanten amtirt und habe nie eine Zurückweisung erfahren. (Hört! im Zentrum.) Ich habe keine Intoleranz ausgeübt und keine gefunden. Aber derartige kleine Nörgeleien und offene Feindseligkeiten haben wir auch vielfach erlebt und jedenfalls ist der Friede der Konfessionen unter sich dadurch vielfach gestört worden. Dem aber kann nur vorgebeugt werden, wenn in dem Gesetze diese Angelegenheit in Ordnung gebracht wird. Uebrigens schließe ich mich dem Antrage an, das Gesetz einer Kommission von möglichst 21 Mitgliedern zu überweisen. (Beifall.)

Abg. Windthorst (Meppen): Als im vorigen Jahre die evangelische Kirchengemeinde- und Synodalordnung vorgelegt wurde, haben sich die Katholiken mit taktvoller Reserve der Theilnahme an der Diskussion enthalten. Hier aber, wo es sich um die Vermögensverwaltung in katholischen Kirchengemeinden handelt, sehe ich in den vordersten Reihen Derer, die für die Vorlage eintreten, die äußersten Gegner der Katholiken. (Abg. Windthorst-Bielefeld: Oho!) Es ruft Jemand Oho! Ich kenne den Ton der Stimme nicht; sonst würde ich individualisiren und beweisen. Die Synodalordnung hat sich ebenfalls mit dem Vermögen beschäftigt (Abg. Miquel: Nicht allein!), nicht allein, aber doch auch. Uebrigens beschäftigt sich auch die gegenwärtige Vorlage nicht allein mit dem Vermögen (Widerspruch) und wer das Gegentheil behauptet, beweist, daß er die Vorlage noch nicht gründlich studirt hat. Ich persönlich wünsche, daß in jeder Gemeinde, wo ein erhebliches Vermögen und geeignete Personen vorhanden sind, der Pfarrer einen von der Gemeinde gewählten Beistand erhalte; aber diese Einrichtung kann nicht vom Staate, sondern nur von der Kirche geschaffen werden. Bezüglich der evangelischen Kirche hat man dies auch anerkannt; die Synodalordnung ist allein vom summus episcopus publizirt und dem hohen Hause nur mitgetheilt worden, außerdem in einer Weise, die nicht erkennen ließ, wie weit und zu welchem Zwecke. Hier thut man das Gleiche nicht; es ist das eine Disparität des Verfahrens, wie sie schreiender gar nicht vorkommen kann. — Die Bischöfe sollen um ihre Meinung gar nicht gefragt werden, ja der Kultusminister hat eine Regierung oder einen Oberpräsidenten getadelt, weil er die Ansichten eines Bischofs entgegengenommen hat. Und doch wäre es leicht gewesen, sich auf diesem Gebiete mit der Kirche zu verständigen. Wer behauptet, die Vorlage sei mit der Verfassung wohl vereinbar, muß die juristische Schärfe aufgegegen haben und kann nur Zweckmäßigkeitsgründe zu Rathe ziehen. Wenn Art. 15 der Verfassung bedeutet, daß die katholische und evangelische Kirche nur insoweit existiren, als die Staatsgewalt es gestattet, so können Sie ihn ganz streichen, denn dann ist er nicht eine Prise Tabak werth. Vielleicht hatten Herr Minister Falk und seine Räthe etwas derartiges in petto, aber was man in petto hat oder phantasirt, existirt nicht eher, als bis es zum adäquaten Ausdruck gekommen ist. Die Redaktion des vorliegenden Gesetzes ist eine traurige; für dieselben Dinge sind die verschiedensten Ausdrücke gebraucht. So lange aber Gesetze gemacht wurden, ehe noch die große Fabrik zu deren Anfertigung bestand, hat man immer ein besonderes Gewicht darauf gelegt, mit demselben Worte denselben Sinn zu verbinden und umgekehrt. Auf die Frage, wer der Eigenthümer des Kirchenvermögens sei, kommt es nicht an, sondern lediglich darauf, wer nach der Verfassung der Kirche das Vermögen zu verwalten hat. Nach derselben gebührt aber die Verwaltung der Hierarchie und man greift mit diesem Gesetze in die inneren Verhältnisse der katholischen Kirche ein, denn die hierarchische Verfassung derselben gehört zu ihren inneren Einrichtungen; das protestantenvereinliche Prinzip der Gemeindevertretung steht mit derselben im direkten Widerspruche. (Abg. Wehrenpfennig: Weiß man schon.) Vielleicht sind diese Bemerkungen dem Abg. Wehrenpfennig für seine künftige Laufbahn sehr nützlich. Die Katholiken haben ein Recht darauf, nach Maßgabe ihrer Auffassung behandelt zu werden. Die Kirche hat den Staat nicht gebeten um Korporationsrechte, um die Erlaubniß, zu existiren; vielmehr sind alle Staaten, auch der preußische, durch und um die Kirche aufgewachsen. Und nun sollte man dieser Individualität erst Rechte zulegen müssen? Die Landesfürsten haben stets gesagt, daß sie die bestehenden Rechte der Kirche schützen wollten, sogar in der Zeit, als die großen Säkularisationen, sogar 1803, als der große Raub am Kirchengute ausgeführt wurde. Auch jetzt handelt es sich nur darum, die gegebenen Korporationsrechte zu schützen. Man kann doch nicht Bedingungen stellen, nachdem Alles bereits geordnet ist. Dergleichen Bedingungen bedeuten die Säkularisation und Konfiskation. Was die von dem Kultusminister gestern gemachten Mittheilungen betrifft, so wäre es interessant zu erfahren, von welchem Datum der Bericht des königlichen Landraths ist. Der Minister sagte, das Gesetz sei schon vor mehreren Jahren in Aussicht genommen worden; es sollte mich nicht wundern, wenn der Bericht nach Feststellung des Gesetzentwurfes eingelaufen wäre. Wenn ich Ihnen über die Verwaltung der politischen Kommune Mittheilungen machen würde, so sähen die Sachen vielleicht noch ganz anders aus. Wenn ich die sämmtlichen Vermögen, welche sich unter der Aufsicht des Staatsministerium befinden, zehn Jahre, ja auch nur ein Jahr verwaltete, so würde ich einen eben solchen Bericht machen können, wie der Herr Landrath bezüglich des Kirchenvermögens unter der bischöflichen Verwaltung. Die gestrigen Mittheilungen hätten also ganz unterbleiben sollen; aber wir sind es ja von den Ministern gewohnt, daß sie uns mitten in der Diskussion mit Berichten überraschen, damit man sich über die Thatsachen nicht vorher erkundigen kann und dann umgiebt man sich noch mit einem claire obscure, um angeblich Personen zu schonen. (Heiterkeit.) Das Gesetz ist also auch in Rücksicht des Bedürfnisses durch nichts motivirt. Man hat eben nicht den Wunsch, daß das Vermögen besser verwaltet werde, sondern die Absicht, die Gewalt des Staates durch dieses Vermögen zu stärken, die Gemeinde in einen Gegensatz zu ihren Geistlichen zu bringen und vor Allem, anderen kirchenpolitischen Vorlagen die Wege zu bahnen. Eine solche Vorlage ist bereits in den Motiven dieses Entwurfes in Aussicht gestellt; dieselbe soll die Aufsichtsrechte der bischöflichen und der Staatsbehörde genauer regeln und ist dem Staatskatholiken Haucke natürlich sehr sympathisch. Richtiger wäre es allerdings gewesen, diese Regelung der Aufsichtsrechte schon in diesem Entwurfe vorzunehmen; dann sähe man doch klar, wohin die Tendenz desselben gerichtet ist und der Abgeordnete Petri, dessen beredtes Schweigen mir aufgefallen ist, würde Gelegenheit gehabt haben, diese Tendenz zu verherrlichen. Merkwürdig ist, daß man sich zum Zwecke der Vermögensverwaltung nicht mit einem von der Gemeinde gewählten Kirchenvorstande begnügt, sondern außerdem noch eine besondere Gemeindevertretung in Aussicht genommen hat. Die Gemeinden werden für kirchliche und staatliche Verrichtungen bald so sehr in Anspruch genommen sein, daß ihnen für ihre kommunalen Angelegenheiten keine Zeit mehr übrig bleiben wird. Das hannoversche Gesetz, welches der Abgeordnete Wehrenpfennig so sehr gerühmt hat, kennt diese Duplizität nicht. Der Begriff des Kirchenvermögens ist in der Vorlage viel zu weit gefaßt, indem auch Hospitäler und Anniversarien unter denselben gestellt sind. Wenn der Entwurf so wie er jetzt liegt, Gesetzeskraft erlangt, dann fordere ich alle meine Glaubensgenossen in ihrem eigenen Interesse auf, in Preußen keine frommen Stiftungen mehr zu machen und sich lieber sichere Personen und Stellen in England und Amerika für dieselben zu suchen. Denn die Bremer und Hamburger Banquiers werden sicherere Verwalter des Vermögens sein, als die Behörden, welche hier geschaffen werden. (Bewegung.) Wird die Vorlage Gesetz, so ist das Privateigenthum in Preußen nicht mehr sicher. (Unruhe.) Man hat den bischöflichen Behörden noch einige Aufsichtsräthe belassen, ihnen in dunklen Worten noch diese und jene Thätigkeit gestattet, aber überall einen Knüppel dreingeworfen, indem z. B. auch der Landrath und der Bürgermeister die Kirchenvorstände sollen berufen können. Was die Wahlen anlangt, so ist die Zahl der Mitwirkenden nirgends angegeben. Es hat das den Abg. Haucke zuerst stutzig gemacht — dies war ein römisch-katholischer Gedanke von ihm — nachher hat er sich jedoch getröstet und das war ein staatskatholischer Gedanke. (Heiterkeit.) Mit der Lehre von der Vertretung der Minoritäten kann man schließlich dahin gelangen, daß ein Einzelner die Wahl ausübt, obwohl sich der gesunde Menschenverstand dagegen sträubt. Es wird nicht viele Gemeinden geben, in denen drei Lumpe sich finden, aber es kann doch vorkommen und gegen solche Minoritäten muß man doch einen Schutz gewähren. Warum man sich gegen den Vorsitz des Pfarrers im Kirchenvorstande erklärt, begreife ich nicht. Sie werden außer dem Pfarrer wenig Personen in der Gemeinde finden, welche zu präsidiren fähig sind. Denn das Präsidiren ist nicht leicht, wie Alle wissen, die schon einmal präsidirt haben, und die es noch nicht gethan haben, mögen es einmal versuchen, dann werden sie sehen, wie leicht sie in Konfusion gerathen. (Heiterkeit.) Ich glaube auch nicht, daß sich Jemand unter dem Vorsitze des Pfarrers als Sklave fühlen könnte; ich wenigstens würde mit Vergnügen unter einem solchen Vorsitze sitzen, denn mir kommt es nur darauf an, daß die Sachen gut abgewickelt werden. In Fraktionsversammlungen freilich, in denen man diplomatische Studien macht, ist man geneigt, auf Aeußerlichkeiten Gewicht zu legen. (Heiterkeit.) Möge der Abg. Wehrenpfennig, welcher wahrscheinlich Vorsitzender der zur Vorberathung dieses Gesetzes niederzusetzenden Kommission sein wird, dahin wirken, daß auch in dieser Beziehung die Bestimmungen des von ihm gerühmten hannoverschen Gesetzes akzeptirt werden. Vielleicht finden wir uns dann zusammen. Bisher stand das Aufsichtsrecht über die Vermögensverwaltung nur den Bischöfen zu; jetzt wird neben den Bischof der Oberpräsident als Gleichberechtigter hingestellt und wenn beide sich nicht einigen können, soll der Kultusminister entscheiden. Demjenigen aber gehört ein Gegenstand, welcher die letzte und entscheidende Verfügung über denselben hat; folglich wird das Kirchenvermögen zum Staatsvermögen gemacht.

Nach § 46 des Entwurfs ist, wenn sich ein Kirchenvorsteher oder ein Gemeindevertreter weigert, sein Amt zu übernehmen oder auszuüben, eine Neuwahl anzuordnen. Weigert sich auch der neu gewählte Kirchenvorsteher oder Gemeindevertreter, sein Amt zu übernehmen oder auszuüben, so ist der Regierungspräsident befugt, den Kirchenvorsteher oder den Gemeindevertreter, wenn möglich aus den wählbaren Mitgliedern der Gemeinde, zu bestellen. Diese Befugniß steht dem Regierungspräsidenten auch zu, soweit die Wahl der Kirchenvorsteher oder der Gemeindevertreter nicht zu Stande kommt. Weigern sich also alle Gemeindemitglieder, die Aemter zu übernehmen, so kann die Regierung einem Protestanten oder wem sie sonst will, das Amt geben. Ich frage den Abg. Windthorst (Bielefeld), welcher sich gestern für die Freiheit der Gemeinden so sehr erwärmt hat, ob hier von Gemeindefreiheit überhaupt geredet werden kann. Die Herren vom Fortschritt und auch mein lieber Vetter führen die Freiheit immer im Munde; wenn man sie sich aber genauer ansieht, so sind sie doch echte Büreaukraten. (Heiterkeit). Ist man denn frei, wenn man sich in die Klauen des Staates begiebt? Wenn man überhaupt regiert werden muß, so ist es am besten, unter dem Krummstab zu stehen (Heiterkeit); unter demselben ist gut wohnen, da derselbe seine festen Regeln und festen Grenzen hat. Wenn sich die Herren die Vorlage noch einmal genau ansehen wollten, so würden sie finden, daß der von ihr geplante Umsturz aller Verhältnisse nicht zu dulden ist. Wenn der Herr Vorredner darüber geklagt hat, daß in Schlesien das Vermögen vieler schwach bevölkerter Parochien in die bischöfliche Vikariatskasse nach Breslau wandere, so zeigt mir dies, wohin der Appetit führt. Uebrigens bestehen ganz ähnliche Verhältnisse auch bei den Protestanten z. B. in der Grafschaft Lingen. Die Tendenz des Gesetzes ist eben die Beraubung der katholischen Kirche. (Unruhe und Widerspruch.) Ich wünsche mit dem Abgeordneten für Bielefeld, daß diese Streitigkeiten endlich aufhören, aber auch in dieser trüben Zeit werde ich jederzeit mit ihm und seinen Freunden gehen, wenn sie den ernsthaften Muth haben, freiheitliche Institutionen zu erstreben. (Heiterkeit.) Ich begreife Ihre Heiterkeit, denn der Begriff der wahren Freiheit ist der größten Zahl der heutigen Menschen abhanden gekommen. (Erneuerte Heiterkeit und Widerspruch) Ich wünsche aus vollster Seele das baldige Ende dieses Kampfes, welcher den Staat ruinirt und die Kirche beschädigt. Aber auf dem einseitigen Wege des Diktates läßt sich der Friede nicht erringen, sondern nur durch eine Verständigung mit der Kirche. Erkennen Sie die Existenz der katholischen Kirche an, wie die preußischen Könige gethan haben; unterhandeln sie mit ihr, dann ist der Friede gesichert. (Lebhafter Beifall im Zentrum.)

Ministerialdirektor Dr. Foerster: Der Abg. Reichensperger hat gestern hervorgehoben, daß in den Motiven zu dem Gesetz in wahrhaft beleidigender Weise das Verfahren der Bischöfe in Beziehung auf die Vermögensverwaltung kritisirt sei, und doch wäre es ausdrücklich mit Genehmigung des Staates allein in's Leben gerufen. Seitdem mit dem Inkrafttreten der Verfassungsurkunde an die Provinzialbehörden die Weisung erging, die Aufsicht bei der katholischen Vermögensverwaltung einzustellen, blieb allerdings die Aufsicht allein den kirchlichen Oberen ohne Konkurrenz des Staats. Es folgte aber daraus in keiner Weise, daß die Bischöfe berechtigt wären, vom Gesetz abzuweichen und die gesetzlichen Zustände der Vermögensverwaltung ohne Weiteres abzuändern. Eine Genehmigung der Staatsregierung hat dieses Verfahren nicht erhalten, einfach deshalb, weil es der Regierung gar nicht bekannt war. Wenn die Bischöfe die Neigung gehabt haben, die Gesetze zu ändern, so kann dies nicht den Motiven als eine Beleidigung gegen die Bischöfe angerechnet werden, sondern es ist einfach eine Folge des Verhaltens der Bischöfe. Der Abg. Reichensperger hat sich auf den § 170 Titel 11 des allgemeinen Landrechtes berufen; es sollte aber wohl § 160 sein, wo vom Eigenthum am Kirchenvermögen die Rede ist und dieses der Kirchengesellschaft zugeschrieben wird. Der Abg Reichensperger sprach aber von der Religionsgesellschaft; das ist allerdings der Ausdruck allgemeinerer Bedeutung: Kirchengesellschaft und Kirchengemeinde werden aber promiscue für den Begriff der Parochie gebraucht. Ueber die Theorien, welche in Bezug auf das Kirchenvermögen bestehen, will ich Ihnen keine akademische Vorlesung halten; sonst könnte ich die vom Abg. Windthorst (Bielefeld) gestern aufgezählten Theorien noch um ein bedeutendes vermehren. Die Frage, ob man nicht das Prinzip des Gesetzes, daß die Kirchengemeinde Trägerin des Vermögens sei, an die Spitze stellen solle, ist vielfach berathen und erwogen worden, man hat einen solchen Paragraphen nicht aufgenommen, weil es nicht Aufgabe des Gesetzes sein könne, eine theoretische Streitfrage zu entscheiden. Dieses Gesetz soll überhaupt nicht materielles Recht schaffen; das Gesetz soll ein organisatorisches sein; es ist also durchaus kein Konflikts- oder Kampfgesetz. Die Staatsregierung ist zu diesem Gesetze veranlaßt worden, weil der Rechtszustand in den verschiedenen Landesgebieten ein verschiedener und da wo er klar stand durch eine zwei Jahrzehnte lange fortgehende Verwaltung verdunkelt worden ist. Dieses Gesetz verletzt auch die Verfassung nicht; denn wenn Artikel 15 die Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten den beiden Kirchen selbstständig überläßt, so ist die Frage, durch welche Organe die Korporationsrechte vertreten werden sollen, eine davon ganz getrennte; wie diese Organe verwalten sollen, bleibt ihnen überlassen. Aber der Staat hat ein Recht die Organe von Korporationen, die in den bürgerlichen Rechtsverkehr treten, zu bestimmen, und diese dürfen nicht willkührlich abgeändert werden. Der Abgeordnete von Schorlemer-Alst meinte, dieses Gesetz habe die Tendenz, die ganze Vermögensverwaltung dem Staate zu überliefern, das Vermögen zu säkularisiren. Es haben sich aber die verehrten Redner nur auf dem Gebiete der Renitenz bewegt und nur die Fälle ins Auge gefaßt, daß die Gemeinden sich dem Gesetze nicht unterwerfen und dann der Staat eventuell eingreift. Wenn man mit den Bischöfen hätte verhandeln und sie zur Unterwerfung unter dieses Gesetz hätte bewegen können, so würden diese Kautelen und das Hineinschieben staatlicher Mitwirkung gewiß weniger nöthig gewesen sein. Da die Staatsregierung aber die traurige Erfahrung gemacht hat, daß die Bischöfe von Staatsgesetzen grundsätzlich keine Folge leisten und im Stillen durch ihre Instruktionen dahin wirken, daß die Gesetze über die Vermögensverwaltung eliminirt und verändert werden, so konnte davon kein Umgang gemacht werden, hier Fürsorge zu treffen, daß ein solches Gebahren unmöglich gemacht wurde. Ob und inwieweit die Vorschriften richtig gegriffen sind, wird Sache der Kommissionsberathung sein. Wenn der Abgeordnete Windthorst (Meppen) von der großen Verschiedenheit des hannoverschen Gesetzes gesprochen, so ist allerdings eine Diskrepanz vorhanden, indem das vorliegende Gesetz neben dem Kirchenvorstand noch eine Gemeingevertretung hat, die dem hannoverschen Gesetze fremd ist. Die Staatsaufsicht wurde von den Konsistorien ausgeübt und auch jetzt noch liegt der Staatsregierung eine Beschwerde gegen das Vikariat in Hildesheim zur Entscheidung vor. Wenn eine Regierung bezeichnet worden ist, die Veranlassung genommen, den ersten Entwurf dieses Gesetzes einem Bischof mitzutheilen, so kann ich erklären, daß die betreffende Regierung keinen Auftrag gehabt, diese Mittheilung an den Bischof zu machen; als im Wege der Indiskretion der Entwurf in einer kirchenrechtlichen Zeitschrift besprochen wurde, hat die Regierung erst von diesem Umstande Kenntniß erhalten. Die Bischöfe haben darauf einen entschiedenen Protest erlassen; was hätten da die weiteren Verhandlungen wohl nützen sollen? Die Hoffnung des Vorredners also, daß man mit den berechtigten Vertretern in zwei Stunden hätte fertig werden können, scheint doch etwas phantasiereich zu sein. Der Abg Windthorst ist so auf die Einzelheiten des Gesetzes eingegangen, daß mir dies den Eindruck machte, als hege er die Absicht, das Gesetz sei doch nicht so ganz a liminl abzuweisen, sondern man müsse sich auf eine Amendirung und sachliche Behandlung einlassen. Das würde ja ganz wünschenswerth sein; die Aeußerung des Vorredners, man falle in die Klauen des Staates, und unter dem Krummstabe sei es besser, erinnere an das alte Sprüchwort, unter dem Krummstabe ist gut wohnen. Jedenfalls ist die Verwaltung nach dem Berichte, der Ihnen gestern vorgelesen wurde, nicht gerade sehr glänzend gewesen. (Widerspruch im Zentrum.) Ob sie in dem einen oder anderen Falle besser gewesen ist, darauf kommt es nicht an, ob bei der Steats- und Kommunalverwaltung ähnliche Dinge vorgekommen sind. Wenn aber die kirchlichen Oberen die Dinge unterdrücken, um sie nicht an die Oeffentlichkeit zu bringen (Widerspruch im Zentrum), so ist das ganz anders und die Aufsicht des Staates wird da ganz nützlich und nothwendig sein. (Beifall.)

Abg. Dr. v. Sybel: Der Abg Windthorst begann seinen Vortrag mit dem Hinweise darauf, daß die katholischen Mitglieder dieses Hauses sich der Theilnahme an der Berathung der Synodalordnung enthalten hätten. Diese Delikatesse ist jedenfalls von sehr jungem Datum. Wenige Jahre vorher verdankten wir es vorzüglich der Opposition des Herrn Windthorst und seiner Freunde, daß die Synodalordnung für Hessen zu Falle kam. (Zustimmung.) Es ist aber auch ganz klar, daß bei einer Vorlage, die ausschließlich die äußeren Rechtsverhältnisse der Religionsgesellschaften betrifft, es nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht eines jeden Mitgliedes des Hauses ist, nach Kräften an dem Zustandekommen desselben mitzuwirken. Oder sollten wir bei dem bevorstehenden Gesetze, welches bestimmt ist, den Austritt aus den jüdischen Religionsgemeinden zu ordnen, uns alle bis auf die beiden mosaischen Mitglieder des Hauses der Betheiligung an der Berathung enthalten und es diesen überlassen, unter vier Augen mit dem Ministertische zu unterhandeln? (Sehr gut! links.) Die letzten Redner gegen das Gesetz haben sich darin überboten, dem Staat jeden Rechtsgrund zum Erlasse dieses Gesetzes abzusprechen. Dasselbe dürfe nur anerkannt werden von den Katholiken, wenn die Repräsentanten der katholischen Kirche ihm zugestimmt hätten, das heißt die Kirche allein ist berechtigt, die Grenzen ihrer Kompetenz zu ziehen. Der Abg. Windthorst meinte insbesondere, daß die vorliegende Materie in zwei Stunden durch Vertrag zu ordnen gewesen wäre. Nun bin ich zweifelhaft, mit wem der Vertrag hätte abgeschlossen werden sollen. Nach der kanonistischen Theorie des Centrums, wonach das Kirchengut Eigenthum der Gesammtkirche ist, ist es doch nur der römische Stuhl. Der vom Abg. Windthorst empfohlene Weg käme also auf ein Konkordat hinaus. Nun haben Sie in den jüngsten Verhandlungen zwischen Rom und Frankreich von der eigenthümlichen Theorie von der bindenden Kraft der Konkordate gehört. Einer der angesehensten Hoftheologen, der padre Liberatore verficht den Satz, daß Konkordate, auch wenn sie die Form zweiseitiger Verträge haben, kirchliche Spezialgesetze sind, die vom Papste erlassen werden und die kirchlichen Unterthanen, d. h. hier die Staatsregierungen binden, so lange der Papst sie bestehen läßt, der aber, wenn er sich überzeugt, daß sie der Kirche anfangen schädlich zu werden, das Recht und die Pflicht hat sie abzuschaffen. (Hört! links). Der gleiche Gedanke wird in den annales ecclesiastiques ausgeführt. Jeder derartige Versuch, mag er nun größeren oder geringeren Erfolg haben, würde der preußischen Bevölkerung daher niemals irgend welche rechtliche Sicherheit bieten können. (Zustimmung links.) Ein solcher Weg ist daher der Würde des preußischen Staats nicht angemessen. Man erreicht am meisten, wenn man entschlossen und besonnen in nationalem Sinne vorwärts geht und es der römischen Kurie überläßt, die Ergebnisse anzuerkennen. (Zustimmung links). Ich hoffe, daß sich die Regierung von diesem Wege nicht abbringen lassen wird. Es wird der Regierung das Recht bestritten, das Verhältniß der katholischen Kirche zum Staate gesetzlich zu regeln, weil die Kirche vor Deutschland und Preußen gewesen, diese Staaten erst durch sie geworden seien, was sie sind. Das heißt doch die Geschichte des Landes auf den Kopf stellen! Preußen wie Deutschland haben sich gebildet nicht durch die Kirche, sondern trotz der Kirche. (Zustimmung links.) Deutschland ist durch Merovinger und Karolinger geschaffen und auf Jahrhunderte zersprengt worden durch die römische Kirche. Und lesen sie doch das päpstliche Breve, in welchem die Annahme des Königstitels seitens Friedrichs I. als die frevelhafte Ueberhebung eines ketzerischen Fürsten bezeichnet wird. (Sehr gut! links.) Und zeigt sich wieder die neueste Geschichte, wie unser großer Staatsmann Schritt vor Schritt in der Tagesliteratur mit dem giftigen Zorne von der Partei der römischen Kirche angegriffen wird, die Alles aufbietet, um seinen Siegeslauf zu hemmen. Und dann sagen Sie noch einmal, daß Deutschland und Preußen durch die katholische Kirche gewachsen ist. Ja, meine Herren, es geht nicht, auf der einen Seite das nationale Staatswesen mit allen Mitteln zu bekämpfen und sich andererseits mitten in dieses Staatswesen hinsetzen und zu behaupten, es habe die Pflicht, die römische Kirche zu schützen und zu pflegen. Wer Schutz und Pflege begehrt, der muß seinen Beschützer nicht Tag für Tag reizen und verhöhnen (Lebhafter Beifall links.) Wir haben aus dem Munde des Herrn Windthorst heute gehört, daß die evangelische dem preuß. Staate enger verbunden seien, als die katholische Kirche, daß es unter dem Krummstabe besser sei, als in die Klauen des Staates zu fallen und wenn ich nun dazu die nicht mehr logische, in dem preuß. Abgeordnetenhause etwas befremdliche Aeußerung des Hrn. Abg. Jaczdzewski nehme, daß er nur mit Widerstreben zum preußischen Staate gehöre, wenn ich aus diesen Dingen die politischen Konsequenzen ziehe, die bei der Realisirung dieser Stimmung für den preußischen Staat sich ergeben, wie die Provinzen im Osten und Westen herniedersinken aus den Klauen des Staates und wenn ich dann die Beschwerden höre, daß der preußische Staat seit einigen Jahren gegenüber der katholischen Kirche ein anderes System als bisher eingeschlagen hat, dann kann ich nur sagen: Logik finde ich darin nicht, aber eine ganz verständliche Interessenpolitik. (Sehr richtig!) Sie erinnern sich vielleicht jenes anmuthigen dramatischen Spiels von Goethe unter dem Titel „Was wir bringen", zur Eröffnung des Lauchstädter Theaters geschrieben. In diesem Stücke erscheint u. A. ein jugendlicher Genius, ein Knabe mit zwei Masken, einer rührend-tragischen und einer grotesk-komisch abschreckenden. Diese beiden Masken hält er abwechselnd vor sein Gesicht, um damit andere Personen des Dramas bald anzuziehen, bald abzustoßen. Wenn ich den Herrn Abgeordneten für Meppen über den Staat und über die Kirche reden höre, so werde ich lebhaft an

diesen Genius mit den beiden Masken erinnert. (Heiterkeit) Wenn er vom Staate redet, so trägt er die groteske abschreckende Maske vor sich, der Staat ist eben der „Racker von Staat." Wer mit ihm zu thun hat, der ist in den Klauen eines bösen Unthiers, da ist von Freiheit keine Rede mehr, die Staatsaufsicht bedeutet nach ihm „Entziehung des Eigenthums." (Abg. Windthorst: Ja wohl! Heiterkeit.) Die Kirche aber ist so harmlos! Bei ihr ist von Willkür nie die Rede gewesen, sie hat die besten Stimmungen für Nationen aller Art und insbesondere für unser preußisches Volk! Unter dem Krummstab, sagt Herr Windthorst, herrscht ein festes Recht. Soweit ich dieses Recht kenne, ist von Willkür hier allerdings aus dem einfachen Grunde nicht die Rede, weil die unbeschränkte Allmacht das permanente Prinzip ist; in allen Dingen, die mit fides und mores — das heißt: mit dem ganzen sozialen und politischen Zustand — zu thun haben, hat der Krummstab Macht und Allmacht in ungleich höherem Grade, als ein moderner Staat jemals in Anspruch genommen hat. In der Praxis stellen sich je nach den Umständen die Dinge zuweilen anders. Als Preußen im Jahrr 1815 seine neukomponirte Monarchie in kirchlicher Beziehung zu ordnen begonnen hatte und durch königliche Verfügung vom 23. Oktober 1817 das gesammte äußere Rechtsverhältniß der katholischen und evangelischen Kirche geregelt war, da hat dieser Zustand, der dem preußischen Staate ungleich weitere und größere Rechte einräumte, ein vollständiges Menschenalter unter schweigender Zustimmung der Kurie unangefochten bestanden. Dieser Zustand ist nun bei den Vorgängen der Jahre 1848 — 1850 nicht durch die katholische Kirche und ihre Repräsentanten geändert worden, sondern durch die Repräsentanten des Volks, lediglich und allein durch einseitiges Staatsgesetz, mit welchem die Repräsentanten der katholischen Kirche durchaus zufrieden waren, da ihnen dessen Inhalt wohl schmeckte. Damals war keine Rede von fulminanten Protesten, oder von der vorherigen Sanktion des Gesetzes durch Päpste, Kardinäle und Konzil. So lange der Staat hergab, war er in den Augen dieser Partei ein ganz vortrefflich kompetenter Mann, jetzt wo seine Regulirungen den Herren nicht schmecken, ist seine Inkompetenz plötzlich schreiend! Was ein Staatsgesetz gemacht hat, kann ein anderes Staatsgesetz ändern oder aufheben. (Sehr richtig!) Man kann hier der Staatsgewalt eben so wenig den Vorwurf der Inkompetenz machen, wie sich die römische Kurie in Konkordats-Angelegenheiten einen solchen Einwurf entgegenhalten läßt. Allerdings in jener Zeit dachte gerade bei der liberalen Partei kein Mensch an die seitdem eingetretenen Folgen jener Artikel. Damals war, ich möchte sagen, die akademische Jugendzeit des Liberalismus. (Rufe im Zentrum: Kinderschule.) Es hat sich seitdem unter dem Worte „Selbständigkeit der Kirche" auf dieser oder jener Seite des Hauses ein vollkommen verschiedener Sinn gebildet. Sie (zum Zentrum) verstehen darunter die selbständige Befugniß Ihrer Prälaten, die Laien zu lehren, zu disziplinixen, zu besteuern, ohne daß irgend Jemand ihnen in dieser Befugniß hineinzureden hätte. (Sehr richtig links). Wir aber haben weder früher noch jetzt unter dem Titel „kirchliche Selbstständigkeit" gerade die religiöse Selbständigkeit der einzelnen Staatsbürger wollen erdrücken lassen, und wo dies geschieht, da nehmen wir nicht den mindesten Anstand, auf die einschneidendsten Beschränkungen dieser sog. Selbstständigkeit zu dringen, um die persönliche Freiheit der Staatsbürger vor dem Druck derselben zu erretten. (Hört! im Centrum.) Sie haben (zum Centrum) mit wohlfeiler Entrüstung diese Vorlage ein Gesetz der Ausplünderung genannt. Aus dem heutigen Eifer des Herrn Windthorst schließe ich, daß ihn der Erfolg seinerseits nicht mehr sicher erscheint. Er sagte in Bezug auf die Wahlen zum Vorstand: Wer kann es wissen, ob sich nicht in den Gemeinden drei Lumpen finden. (Hört!) Er beeilt sich also im Voraus, den Charakter der etwa wählenden Personen zu qualifiziren und eine Abschreckung stärksten Grades solchen Uebelthätern auszuzahlen. Dieser Eifer erinnert mich an den chinesischen Soldaten, der sich grimmige Drachenbilder auf seinen Rock malen ließ und sich dann sehr verwunderte, daß die englischen Feinde vor dem Drachen nicht davon gelaufen sind. Seit dem Gesetz über die Pfarrerwahlen im vorigen Jahre sind allerdings kaum drei solcher Pfarrerwahlen vorgekommen. (Ruf im Centrum: Gar keine!) Eine ist sicherlich vorgekommen (Widerspruch); und der damals gewählte Pfarrer würde heute amtiren, wenn nicht der vortreffliche Oberpräsident der Rheinprovinz — ich lasse es dahin gestellt mit wieviel politischer Einsicht — diesem Pfarrer die Bestätigung versagt hätte. Ich erkläre auch heute wie bei jenem Gesetz: ich erwarte von diesem Gesetz nicht reißend schnelle Erfolge; es ist auch hier sehr möglich, daß eine ganze Anzahl von Gemeinden die Wahl verweigert, so daß die kommissarische Verwaltung eingeführt werden muß. Der Eifer des Abg. Windthorst gegen den armen Ausdruck „wenn möglich" ist mir nach allen Regeln der Logik nicht recht verständlich; er ereifert sich, daß der Gesetzgeber der Behörde nicht Unmögliches zumuthet. Mir ist allerdings in der letzten Zeit bei den letzten Wahlen zuweilen manches Unmögliche vorgekommen, aber freilich in einem ganz anderen Sinne; nämlich Wahlen, die noch vor kurzer Zeit Jedermann für unmöglich gehalten hatte, die aber jetzt bei der gläubigen Disziplinirung unserer Landgemeinden, an welcher Herr Windthorst solche Freude hat, sich trotz ihrer Unmöglichkeit wie am Schnürchen vollzogen haben, einstimmig, auf Kommando. Eben wegen dieser vortrefflichen Disziplin habe ich billigen Zweifel an einem vollständigen Erfolg dieses Gesetzes. Ich kann versichern, daß mir keine militärische Körperschaft bekannt ist, die so präzis in ihren Massen auf Kommando und im Tempo die Bewegungen ausführt, die ihr von ihren Führern aufgetragen werden. Herr Reichensperger hätte uns nicht erst aufzufordern brauchen, in Zukunft nicht mehr die klerikalen Deputirten für vereinzelte Personen zu halten, wer am Rheine lebt, weiß, daß sie nur eine außerordentliche Spezies der dortigen Masse sind. Eben deshalb hatte ich vor einigen Tagen gewarnt, Staatseinrichtungen auf Volkswahlen zu stellen, politische Freiheiten geistig Unmündigen zu geben, denn der Segen der Freiheit würde den Diktatoren der Bevölkerung zu Gute kommen. Wenn man täglich in rheinischen Dörfern hört: „Was der Kaplan sagt, das ist Gottes Wort! Ich darf keinen Liberalen wählen, denn der Pastor hat's verboten und er hat meine Seele in der Hand" — dann ist es bedenklich, solche Bevölkerung für geistig mündig zu erklären. — Es wird die kommissarische Behandlung Gelegenheit bieten, die Einzelheiten des Gesetzes näher zu prüfen. Es wird Sie nicht Wunder nehmen, wenn ich mich gegen das Präsidium des Pfarrers erkläre, wenn ich ferner die Ansicht ausspreche, daß Staatsaufsichtsrechte in der Verwaltung des Kirchen-Vermögens nicht erst auf die Zukunft verschoben werden sollten. Denn § 48 mit seiner Erklärung, daß die bisherigen Staatsaufsichtsrechte bestehen bleiben, ist inhaltleer, denn seit 1850 giebt es keine solchen Staatsaufsichtsrechte mehr; wenn der Staat jetzt wieder anfangen will, sich um die Vermögensverhältnisse zu bekümmern, so muß das im Gesetz festgestellt werden. Wenn einige Gemeinden aus Scheu vor dem Verbote ihrer geistlichen Vorgesetzten keinen Gebrauch von diesem Gesetze machen sollten, lassen sie einige Jahre vergehen und die renitenten Gemeinden werden inne werden, wie es mit ihren Vermögens-Verhältnissen steht, dann werden sie inne werden, daß es ein Segen sein kann, dem Krummstab zu entrinnen und in die Klauen des Staates zu fallen, wenn dieser Staat von dem Bestreben erfüllt ist, geistige Bildung, materiellen Wohlstand und politische Freiheit zu verbreiten, während die Herrschaft des Krummstabes unsere westlichen Provinzen für ein Jahrtausend in einem Stande der geistigen und materiellen Verkümmerung erhalten hat (Beifall und Widerspruch.) Ja wohl, meine Herren, die Herrschaft des Krummstabes hat unseren gesegneten Rheinlanden in ganz Europa den nicht als Schmeichelei gemeinten Namen der Pfaffenstraße eingetragen, und wohin die Zustände der Pfaffenstraße gelangt waren, als das Regiment des Krummstabes zum Heile des Landes und Volkes endete, das kann Ihnen jeder Kölner mit greisen Haaren noch aus eigener Erfahrung erzählen. (Lebhafter Beifall. Zischen im Zentrum.)

Die erste Berathung wird geschlossen und nach einer langen Reihe persönlicher Bemerkungen die Vorlage an eine Kommission von 14 Mitgliedern verwiesen.

Schluß $3\frac{1}{2}$ Uhr. Nächste Sitzung Donnerstag 11 Uhr. (Diverse Anträge und dritte Lesungen; erste Berathung der Wegeordnung und Etat des Ministeriums des Innern. Der Präsident hat die Absicht, am Freitag und Sonnabend keine Plenarsitzungen abzuhalten, sondern diese Tage den Kommissionen, namentlich der Budget-Kommission zur Verfügung zu stellen, so daß die zweite Berathung des Staatshaushaltes in der nächsten Woche ohne Unterbrechung zu Ende geführt werden kann.)

Parlamentarische Nachrichten.

* In die Kommission für die Provinzialordnung sind gewählt: Lasker (Vorsitzender), v. Heereman, Graf Praschma, Gajewski, Gorniz, v. Grote, Graf Bethusy, Berger, v. Köller, v. Kardorff, Haenel, v. Bender, v. Saucken-Tarputschen, Miquel, Höne, Wulfsheim, Wachs, Sachse, Weber (Erfurt), Röstel, Haken. — Wie die neuesten Mittheilungen lauten, hält die Regierung mit großer Entschiedenheit an den Regierungspräsidenten fest, und macht sich in Folge dessen auch in den diesem Institut abgeneigten liberalen Kreisen die Ansicht geltend, daß man die Angriffe in der Kommission wenigstens nicht auf das äußerliche Schema zu richten habe, um auf alle Fälle die Möglichkeit offen zu halten, in den sachlichen Bestimmungen über die mit diesen Stellen zu verbindenden Befugnisse die davon gefürchteten Nachtheile, insbesondere durch Vermeidung der doppelten Instanz thunlichst abzuschwächen. — Die Berathungen werden übrigens eine Verzögerung erleiden, da der Abg. Lasker an einem gastrischen Fieber erkrankt ist und für ihn als Vorsitzenden der Kommission erst ein Ersatz beschafft werden muß. — Für die Verwaltungsgerichte wird diese Kommission verstärkt durch: Statz, Frenzel, v. Löper-Löpersdorff, Lipke, Schweineberg, Wendorff, Graf Wintzingerode; für die Provinz Berlin durch: Runge (Berlin), Richter (Hagen), Richter (Sangerhausen), Kiepert, Techow, Prinz Handjery, Tiedemann. Die Kommission für das Dotationsgesetz besteht aus: v. Benda (Vorsitzender), Mühlenbeck (Stellvertreter), Jüttner, Knebel, Thilenius, Nitsche, Strecker, Richter (Hagen), Schrader, v. Saucken-Julienfelde, Röckerath, Evers, v. Chlapowski, Lauenstein, Rickert, Hammacher, Witt, Ottens, Nasse, Stengel, v. Wedell-Malchow.

Brief- und Zeitungsberichte.

Berlin, 17. Februar.

— Der Kaiser ist, wie der „St.-Anz" schreibt, seit gestern durch eine leichte Erkältungs-Krankheit mit mäßigen katarrhalisch-rheumatischen Erscheinungen genöthigt, das Zimmer zu hüten.

— Ein Geistlicher, welcher öffentlich vor einer Menschenmenge oder in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise erörtert oder verkündet, ist nach einem Erkenntniß des Obertribunals vom 28. Januar c. strafbar, auch wenn keine Störung des öffentlichen Friedens wirklich eingetreten ist und der Geistliche nicht in Ausübung seines Berufes dies gethan.

— Das „Zentral-Organ f. d. Realschulwesen" meldet im 2. Heft: „Sicherem Vernehmen nach hat der Präsident des Bundesrathes (soll wohl heißen „Reichskanzleramt") von sämmtlichen deutschen Regierungen die Ermächtigung erhalten, von jetzt ab Realschülern, welche das Zeugniß der Reife besitzen, die Berechtigung zum Studium der Medizin, zur Meldung für alle medizinischen Prüfungen und zur ärztlichen Niederlassung in allen Staaten des Deutschen Reiches zu ertheilen. Auch hat derselbe von dieser Befugniß zu Gunsten eines früheren Zöglings der königlichen Realschule zu Berlin bereits Gebrauch gemacht."

— Vor einigen Tagen berichtete unser Σ-Korrespondent, daß beim Abgeordnetenhause eine Petition des Ausschusses des Musikertages eingebracht worden sei, welche sich allerlei mit der königlichen Hochschule für Musik zu schaffen macht. Sie will diese nach dem Muster unserer Universitäten eingerichtet wissen, verlangt für sie Einführung der Kollegial-Verfassung und des Privat-Dozententhums. Die „Nat.-Ztg." unterzieht die Petition der nachfolgenden Kritik, welche zugleich die Stellung der musikalischen Hochschule beleuchtet. Sie schreibt:

Wie uns scheint, haben die Petenten ganz übersehen oder geflissentlich ignorirt, daß die Anstalt, der sie ihre Fürsorge aufdrängen möchten, mit einer wirklichen Hochschule lediglich den Namen gemein hat. Auf die Pflege einer einzelnen Kunst beschränkt sich der Wirkungskreis der ersteren, daß Lehrgebiet der letzteren umfaßt die gesammte Wissenschaft, die Summe alles geistigen Lebens und Strebens. Jene beschäftigt sich mit Entwickelung besonderer Fähigkeiten und Fertigkeiten, diese erzieht, der Universität des von ihr mitgetheilten Bildungsstoffs entsprechend, den Verstand, das Urtheil, den Charakter. Aus geistig Unmündigen besteht dort die bei Weitem überwiegende Mehrzahl der Zöglinge, das früheste Jünglingsalter und das weibliche Geschlecht sind unter ihnen reichlich vertreten. An der Schwelle der männlichen Jahre, bereits ausgerüstet mit einer Fülle des mannigfaltigsten Wissens, scheidet dagegen die studirende Jugend von den Gymnasien. Eine Fachschule, und die vom Staat gegründete musikalische Lehranstalt ist in der That nichts Anderes, bedarf zu ihrem Gedeihen vor Allem der straffsten Zucht, der einheitlichen Leitung, mit einem Wort der Autorität. Nur eine unbegreifliche Verblendung kann für sie irgend welches Heil von jener Freiheit erwarten, welche die Lebensbedingung des akademischen Studiums ist. Das in jedem Betracht wunderliche Aktenstück, dem unsere Bemerkungen gelten, wird ohne Zweifel ein bescheidenes Grab im geräumigen Papierkorb der Petitions-Kommission finden.

— Um den Anforderungen gewachsen zu sein, welche mit dem 1. Januar 1876 an den Reichsbankpräsidenten, wenn er aufgehört preußischer Bankpräsident zu sein, herantreten, hat der Bankpräsident von Dechend schon jetzt eine große Zahl von Hilfsarbeitern herangezogen, um dieselben zum Bankdienst heranzubilden und später bei der neuen Organisation definitiv anzustellen. Es werden hierzu nicht blos Preußen, sondern auch Angehörige anderer deutscher Staaten herangezogen und sollen im Laufe dieses Jahres noch eine größere Anzahl solcher Hilfsarbeiter herangezogen und nicht blos bei dem Hauptinstitut in Berlin, sondern auch bei den Filialinstituten zu Bankbeamten ausgebildet werden.

Aus **Delitzsch**, 15. Februar geht der „Nordd. Allg. Ztg." nachstehende interessante Mittheilung zu:

Der hiesige katholische Pfarrer Bäßler hatte sich in öffentlicher Sitzung des hiesigen königlichen Kreisgerichts wegen Verlesung des bekannten Hirtenbriefes des ehemaligen Bischofs von Paderborn zu verantworten. Derselbe war im amtlichen Kirchenblatt von Paderborn am 20. März v. J. erschienen und enthielt am Schlusse den Befehl, daß derselbe am folgenden Sonntage von allen Kanzeln der Diözese verlesen werden sollte. Dieser Sonntag fiel auf den 22. März, also auf den Geburtstag des Königs. Der Bischof hatte hiernach die Absicht, die Angriffe, die ihm selbst ein Paar Monate Festungshaft eingebracht hatten, den treuen Unterthanen, die nach alter Sitte sich in der Kirche versammeln würden, um den Allmächtigen für das Wohl des Königs anzuflehen, an diesem Weihetage von heiliger Stelle bekannt zu machen. Der Pfarrer Bäßler bestritt die Verlesung des Hirtenbriefs und machte auf die Vorhaltungen, daß er nach seiner eigenen Aussage dem Befehle seines Bischofs nicht nachgekommen sei, folgende allgemein zu beachtenden Angaben: „Er verlese sehr häufig Hirtenbriefe nicht, wenn dieselben den Zweck vereiteln könnten, welche der Hirtenbrief beabsichtige. Im vorliegenden Falle habe es sich um Gewinn von Peterspfennigen gehandelt. Er habe darum nur die Stellen des Briefes verlesen, die sich über die Peterspfennige ausgelassen hätten. Wären die etwaigen Angriffe gegen den König und seine Minister bekannt geworden, so hätte bei dem vorliegenden Hirtenbriefe der Zufluß der Peterspfennige wahrscheinlich nachgelassen."

Es folgt hieraus die Thatsache, daß die katholische Geistlichkeit bereits beginnt, das Vorgehen der Bischöfe einer Kritik zu unterziehen und den unbedingten blinden Gehorsam aufzugeben. Es folgt hieraus ferner die Wahrnehmung, daß auch die katholischen Gemeinden sich von den Fesseln zu befreien anfangen, welche der fanatische Klerus um sie schlagen will.

\# **Paris**, 16. Febr. Der Ausgang des Prozesses Wimpffen hat wieder einmal recht klar und deutlich gezeigt, daß die Franzosen das Vae victis! ihres Ahnherrn Brennus nicht vergessen haben und es auf moderne Weise zur Rehabilitirung der „Gloire" zu verwenden wissen. Ein besiegter französischer General wird immer Unrecht haben: wie Bazaine für das Unglück bei Metz aufkommen mußte, soll jetzt Wimpffen die Suppe aufessen, die ganz andere Leute bei Sedan eingebrockt. Der Ausspruch des Seine-Gerichtshofs hat festgestellt, daß der französische General, welcher nach Napoleon und Mac Mahon das Oberkommando bei Sedan übernahm, straflos ein „Verräther" genannt werden darf! Mit letzterem Namen hatte der bonapartistische Klopffechter, Paul de Cassagnac, den General Wimpffen belegt. Dieser nahm zur Wiederherstellung seiner gekränkten Ehre seine Zuflucht zum Schwurgericht und das Gericht sprach den Beleidiger frei. Natürlich! ist es je dagewesen, daß ein französisches Gericht einen unglücklichen General ohne Beschimpfung aus seinen Schranken entlassen hätte? Wir wollen es den militärischen Fachschriftstellern überlassen, die Schuld oder Unschuld Wimpffen's an dem unglücklichen Ausgang der Schlacht bei Sedan zu erörtern, jedenfalls meinen wir aber, daß der freisprechende Spruch der Geschworenen Frankreich keine besondere Ehre macht.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wasner in Posen.
Für das Folgende übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Bis 11 Uhr Vormittags eingegangene Depeschen.

Pest, 18. Febr. Nach einem Telegramm der „Kölnischen Z." von hier ist die Bildung eines Koalitionsministeriums bevorstehend. Tisza und Bitto sind hier eingetroffen, Tisza konferirte mit Sennyey und Lonyay. Der Kaiser wird in Pest erwartet.

Paris, 17. Febr. Das rechte Zentrum nahm die Haupttheile des Gesetzentwurfes (Wallon) an, welcher die Verständigung des rechten Zentrums und der Linken bezüglich des Senatsgesetzes bezweckt. Derselbe bestimmt, daß die Ernennung der Senatoren durch die Generalräthe, die Arrondissementsräthe und einen Delegirten jedes Municipalraths erfolgen soll. Wahrscheinlich wird der Gruppe Wallon dieser Ausgleichungsversuch gelingen. Das linke Zentrum wird sich morgen erklären.

Telegraphische Börsenberichte.

Breslau, 17. Februar, Nachmittags. (Getreidemarkt). Spiritus pr. 100 Liter 100 pCt. pr. Febr. 55, 00, pr. April-Mai 56, 00. Juni-Juli —, —. Weizen pr. April-Mai 170,00. Roggen pr. Februar 142, 00, pr. April-Mai —, —, per Mai-Juni 142, 00. Rüböl pr. Februar —, —, pr. April-Mai 52, 00, pr. Mai-Juni 53, 50. per Sept.-Okt. 56,50. Zink fest. Wetter: Trübe.

Köln, 1ä. Februar. Nachmittags 1 Uhr. (Getreidemarkt). Wetter Gelinde. Weizen beh., hiesiger loco 19, 50, fremder loko 19, 00, pr. März 18, 70, pr. Mai 18, 10. Roggen fest, hiesiger loko 15, 25, pr. März 14, 40, pr. Mai 14, 15. Hafer loco 19, 00, pr. März 17, 70, pr. Mai 16, 80. Rüböl unveränd., loko 28, 50, pr. Mai 28, 50, pr. Oktober 30, 40.

Bremen, 17 Februar. Petroleum (Schlußbericht). Standard white loco 12 Mk. 50 Pf. Steigend.

Hamburg, 17. Februar. Getreidemarkt. Weizen loko auf Termine flau, Roggen loko auf Termine flau. Weizen 126-pfd. pr. Februar 1000 Kilo netto 184 B., 182 G., pr. April-Mai 1000 Kilo netto 179 B., 178 G., Mai Juni 1000 Kilo netto 180 B., 179 G., pr. Juni-Juli 1000 Kilo netto 181 B., 180 G. Roggen pr. Februar 1000 Kilo netto 150 B., 148 G., pr. April-Mai 1000 Kilo netto 142 B., 141 G., Mai-Juni 1000 Kilo netto 142 B., 140 G., pr. Juni-Juli 1000 Kilo netto 140 B., 139 G. Hafer ruhig. Gerste still. Rüböl matt, loco und pr. Febr. $56\frac{1}{2}$, pr. Mai pr. 200 Pfd. 55. Spiritus still, pr. Febr. $44\frac{3}{4}$, pr. April-Mai 45, pr. Mai-Juni 45, per Juni-Juli pr. 100 L. 100 pCt. $45\frac{1}{2}$. Kaffee entschieden besser, Umsatz 2000 S. Petroleum fester, Standard white loko 12, 90 B., 12, 70 G., pr. Febr. 12, 70 G., pr. Februar-März 12, 50 Gd., pr. August-Dezember 12, 90 Gd. — Wetter: Milde.

London, 17 Februar, Nachmittags. Getreidemarkt (Schlußbericht. Fremde Zufuhren seit letztem Montag: Weizen 12,310, Gerste 12,390, Hafer 15,320 Qrtrs. Getreide schleppend und weichend. — Wetter: veränderlich.

Liverpool, 17. Februar, Vormittags. Baumwolle (Anfangsbericht). Muthmaßlicher Umsatz 12,000 Ballen. Fest, nur Surrots matt. Tagesimport 12,B. amerikanische.

Liverpool, 17. Februar, Nachmittags. Baumwolle. (Schlußbericht): Umsatz 12,000 B., davon für Spekulation und Export 3000 Ballen. Unveränd. Surats matt. Amerikanische Lieferungen eher theurer, aber unbelebt.

Middl. Orleans $7\frac{7}{8}$, middling amerikan $7\frac{5}{8}$, fair Dhollerah $5\frac{1}{4}$, middl. fair Dhollerah $4\frac{7}{8}$, good middling Dhollerah $4\frac{5}{8}$, middl. Dhollerah $4\frac{1}{4}$, fair Bengal $4\frac{1}{4}$, fair Broach $5\frac{1}{2}$, new fair Domra $5\frac{1}{4}$, good fair Domra $5\frac{3}{4}$, fair Madras 5, fair Pernam $8\frac{1}{8}$, fair Smyrna $6\frac{1}{2}$, fair Egyptian $8\frac{7}{8}$.

Amsterdam, 17. Februar, Nachmittags. (Gereidemarkt) Schlußbericht. Weizen loko geschl. pr., Nov. —, Roggen loko unver., pr. März $179\frac{1}{2}$, Mai $175\frac{1}{2}$, pr. Juli $176\frac{1}{2}$, pr. Oktober 177. Raps pr. Frühjahr 343, pr. Herbst 358 Fl. Rüböl loco 32, pr. Frühjahr 32, pr. Herbst $33\frac{3}{4}$. — Wetter: Veränderlich:

Antwerpen, 17. Februar, Nachmittags 4 Uhr 30 Minuten. Getreidemarkt (Schlußbericht.) Weizen matt. Roggen weichend, Odessa. —. Hafer stetig, Donau —, Riga —. Gerste behaupt., Donau —, Bendé —.

Petroleum-Markt (Schlußbericht). Raffinirtes, Type weiß. loko 30 bez. $30\frac{1}{2}$ B., pr. Februar 30 bez. 30 Br., März 30 bez. $30\frac{1}{2}$ B., pr. Sept. $32\frac{1}{2}$ B., pr. Sept.-Dez. $33\frac{1}{2}$ B. Steigend.

Manchester, 16 Februar, Nachmittags. 12r Water Armitage $7\frac{3}{4}$, 12r Water Taylor $9\frac{1}{2}$, 20r Water Michölls $10\frac{3}{4}$, 30r Water Gidlow $11\frac{7}{8}$, 30er Water Clayton $13\frac{1}{4}$, 40er Mulle Mayoll $11\frac{7}{8}$, 40r Medio Wilkinson $13\frac{3}{4}$, 36r Warpcops Qualität Rowland 13, 40r Double Weston $13\frac{1}{2}$, 60r Double Weston $15\frac{3}{4}$, Printers $\frac{16}{16}$, $\frac{34}{50}$ $8\frac{1}{2}$-pfd. 117. Ruhig, Preise fest.

Paris, 17. Februar, Nachmittags. (Produktenmarkt.) (Schlußber.) Weizen ruhig, pr. Febr. 24, 25, pr. März-April 24, 25, pr. Mai-August 24, 75, per Mai-Juni 24, 75. Roggen, pr. Februar —, —, pr. März-April —, —, pr. Mai-August —, —. Mehl ruh., pr. Februar 51, 50, pr. März-April 51, 75, pr. Mai-August 53, 25. pr. Mai-Juni 52, 50. Rüböl matt, pr. Februar 72, 25, pr. März-April 73, 50, pr. Mai-August 74, 25, pr. September-Dezember 76, 25. Spiritus matt, pr. Februar 53, 25, pr. Mai-August 54, 25. — Wetter: —.

Produkten-Börse.

Berlin. 17. Februar. Wind: S. Barometer 28, 5. Thermometer früh + 3° R. Witterung: bedeckt.

Die Haltung unseres Marktes war heute für Getreide im Allgemeinen merklich fester, als in letzter Zeit. Das Angebot von **Roggen** auf Termine hielt sehr zurück; Käufer waren zu einigem Entgegenkommen genöthigt. Große Ausdehnung hat der Umsatz nicht erreicht. Ware blieb gut preishaltend. Anerbietungen unbedeutend. Gekündigt 1000 Ctr. Kündigungspreis Rm. 140 per 1000 Kilgr. — **Roggenmehl** fester. — **Weizen** eröffnete zwar matt, wurde jedoch bald mehr beachtet und hat sich gegen gestern gut im Werthe behauptet. — **Hafer** loko blieb recht flau. Preise stellten sich merklich niedriger. Termine ziemlich gut behauptet. — **Rüböl** sehr still und eher matt. — **Spiritus** hat in Folge mehrseitiger Deckungskäufe besonders auf nahe Sichten sich im Werthe fernerweit etwas gebessert

Weizen loko per 1000 Kilogr. 162—198 Rm. nach Qual. gef., gelber per diesen Monat —, April-Mai 174,50—175,50 Rm bz., Mai-Juni 176,50—177 Rm bz., Juni-Juli 179—180 Rm. bz., Juli-August 181—182 Rm. bz. — **Roggen** loko per 1000 Kilgr. 138—160 Rm. nach Qual. gef., inländ. 150—157,50 ab Bahn bz., russischer 138—142 do., per diesen Monat 140—141 Rm. bz., Febr.-März 140—141 Rm. bz., Frühjahr 140—141,50 Rm. bz, Mai-Juni 139,50—140 Rm. bz., Juni-Juli 139,50—140 Rm. bz. — **Gerste** loko per 1000 Kilgr. 144—188 Rm. nach Qual. gef. — **Hafer** loko per 1000 Kilogr. 158—189 Rm. nach Qual. gef., pomm. u. uckerm. 178—183, russ 158—172, galiz. u. ungar. 156—170, ost- u. westpreuß. 164—173 ab Bahn bz., per diesen Monat —, Frühjahr 164,50—165 164,50 Rm. bz., Mai-Juni 159—159,50—159 Rm. bz., Juni-Juli 159—158,50 Rm. bz., Juli-August —. — **Erbsen** per 1000 Kilgr. Kochwaare 187—234 Rm. nach Qual., Futterwaare 177—186 Rm. nach Qual. — **Raps** per 1000 Kilgr. — — **Leinöl** loko per 100 Kilogr. ohne Faß 62 Rm. — **Rüböl** per 100 Kilogr. loko ohne Faß 52,5 Rm. bz., mit Faß —, per diesen Monat 53 Rm. bz., Febr.-März do., April-Mai 53,2—53,1 Rm. bz., Mai-Juni 54 Rm. bz., Sept.-Okt. 56,8 Rm. bz. — **Petroleum** raffin. (Standard white) per 100 Kilogr. mit Faß loko 27,50 Rm bz., per diesen Monat 26,50 Rm. B., Febr.-März 25,50—25,30 Rm. bz, April-Mai 25 Rm. B. Sept.-Oktober 27 Rm. bz — **Spiritus** per 100 Liter à 100 pCt. = 10,000 pCt. loko ohne Faß 56,3—57 Rm. bz., per diesen Monat —, loko mit Faß —, per diesen Monat 57,8—58,1 Rm bz., Febr.-März do, März-April —, April-Mai 58,4—58,9 Rm. bz, Mai-Juni 58,4—58,9 Rm. bz., Juni-Juli 59,4—59,7 Rm. bz., Juli-August 60,2—60,5 Rm. bz., Aug.-Sept. 60,7—60,8 Rm. bz. — **Mehl** Weizenmehl Nr. 0 26—25 Rm., Nr. 0 u. 1 24,75—23 Rm, Roggenmehl Nr. 0 22,75—21,75 Rm., Nr. 0 u. 1 20,75—19,75 Rm. per 100 Kilogr. Brutto inkl. Sack. — Roggenmehl Nr. 0 u. 1 per 100 Kilogr. Brutto inkl. Sack per diesen Monat 20,50 Rm. bz., Febr.-März do., März-April 20,40—20,55 Rm bz, April-Mai do, Mai-Juni do., Juni-Juli do., Juli-August do. (B. u. H. Z.)

Meteorologische Beobachtungen zu Posen.

Datum.	Stunde.	Barometer 260' über der Ostsee.	Therm.	Wind.	Wolkenform.
17. Febr.	Nachm. 2	28" 0''' 00	— 6°4	S 1-2	bedeckt. Ni.
17. "	Abnds. 10	28" 1''' 28	— 10°4	NO 2	hlbhtr. St., Cu-st.
18. "	Morgs. 6	28" 0''' 88	— 9°8	NO 1	trübe. St., Ci-st.

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 16. Februar 1875 12 Uhr Mittags 0,58 Meter.
" " 17. " " " " " 0,68 "

Breslau, 17. Februar.

Fest.

Freiburger 88, 00. do. junge —. Oberschles. 142, 00. R. Oder-Ufer-St.-A. 109, 75. do. do. Prioritäten 110, 00. Franzosen 528, 50 Lombarden 239, 00. Italiener —. Silberrente 69,40. Rumänier 34,75 Bresl. Diskontobank 85, 75. do. Wechslerbank 75, 50. Schles. Bankv. 103, 50. Kreditaktien 403, 50. Laurahütte 120, 75 Oberschles. Eisenbahnbed. —. Oesterreich. Bankn. 183, 20 Russ. Banknoten 284, 50 Schles. Vereinsbank 92, 25. Ostdeutsche Bank —. Breslauer Prov.-Wechslerb. —,—. Kramsta —,—. Schlesische Zentralbahn —,—. Bresl. Oelf. —,—.

Telegraphische Korrespondenz für Fonds-Kurse.

Frankfurt a. M., 17. Februar. Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten.

[Schlußkurse.] Londoner Wechsel 205,20. Pariser Wechsel 81,60. Wiener Wechsel 182,87. Franzosen*) 264. Böhm. Westb. 169¾. Lombarden*) 118¼. Galizier 212¾. Elisabethbahn 166½. Nordwestbahn 137½. Kreditaktien 201⅞*). Russ. Bodenkr. 91⅞. Russen 1872 101¼. Silberrente 69 5/16. Papierrente 64 11/16. 1860er Loose 117. 1864er Loose 312,50. Amerikaner de 82 98⅞. Deutsch-österreich. 85⅜. Berliner Bankverein 81¾. Frankfurter Bankverein 81¾. do. Wechslerbank 86½. Bankaktien 877. Meininger Bank 90⅛. Hahn'sche Effektenbank 112 11/16. Darmstädter Bank 143½. Brüsseler Bank 103¼.

Ziemlich fest. Geld sehr flüssig.

*) per medio resp. per ultimo.

Nach Schluß der Börse: Kreditaktien 201¼, Franzosen 264¼, Lombarden 118⅛.

Frankfurt a. M., 17. Februar, Abends. [Effekten-Sozietät.] Kreditaktien 200½, Franzosen 263⅞, Lomb. 118, Galizier 212, Bankaktien —, Darmstädter Bankaktien —, Meininger Bankaktien —, Brüsseler Bank —, Spanier —. Matt.

Wien, 17. Februar. Matter. Spekulationswerthe, anfangs behauptet, gaben später nach in Folge rapiden Rückganges einzelner Bahnpapiere.

Nachbörse: Still. Kreditaktien 220, 50, Franzosen 290, 00, Galizier —, —, Anglo-Austr. 135, 50, Unionbank 102, 80, Lombarden 132, 50, Ungar. Loose —, —, Nordbahn —.

[Schlußcourse.] Papierrente 70, 95. Silberrente 75, 80. 1854er Loose 105, 00. Bankaktien 961, 00. Nordbahn 1956. Kreditaktien 220, 75. Franzosen 290, 00 Galizier 233, 50. Nordwestbahn 151, 00. do. Lit. B. 73, 00 London 111, 50. Paris 44, 25. Frankfurt 54, 25. Böhm. Westbahn —, —. Kreditloose 167, 00 1860er Loose 112, 10 Lomb. Eisenbahn 133, 50. 1864er Loose 141, 00. Unionbank 103, 00. Anglo-Austr. 135, 80. Austro-türkische —, —. Napoleons 8, 90. Dukaten 5, 25. Silberkoup. 105, 75. Elisabethbahn 184, 00. Ungarische Prämienanleihe 83, 50. Preußische Banknoten 1, 64.

Wien, 17. Februar, Nachmittags 1 Uhr 10 Minuten. Kreditaktien 221, 25, Franzosen 290, 00, Galizier 233, 50, Anglo-Austr. 136, 75, Unionbank 103, 00, Lombarden —, —. Matt.

London, 17. Februar. Nachmittags 4 Uhr.
Aus der Bank flossen heute 60,000 Pfd. Sterl.

Platzdiskont 3 pCt.

Spanier 23½. 6proz. ungar. Schatzbonds 91½.

Konsols 93 15/16. Italien. 5proz. Rente 68¾. Lombarden 11⅝. 5proz. Russen de 1871 101¾. 5proz. Russ. de 1872 101⅞. Silber 57⅛. Türk. Anleihe de 1865 42 15/16. 6proz. Türken de 1869 57⅜. 6proz. Vereinigt. St. pr. 1882 104¼. do. 5 pCt. fundirte 103. Oesterreich. Silberrente 68¼. Oesterr. Papierrente 64¼.

Paris 17. Februar, Nachmittags 12 Uhr 40 Minuten. 3proz. Rente 64, 57½, Anl. de 1872 101, 72½, Italiener 69, 10, Franzosen 652, 50, Lombarden 298, 75, Türken 43, 40, Spanier 23¼. Fest.

Paris, 17. Februar, Nachmittags 3 Uhr. Spanier exter. 23¼. do. inter. 18⅜. Fest.

[Schlußkurse.] 3 prozent. Rente 64, 65 Anleihe de 1872 101, 80. Ital. 5proz. Rente 69, 20. Ital. Tabaksaktien —. Franzosen 652, 50. Lombard. Eisenbahn-Aktien 297, 50. Lombard. Prioritäten 245, 00. Türken de 1865 43, 32½. Türken de 1869 295, 00. Türkenloose 127, 00.

New-York, 16. Februar, Abends 6 Uhr. [Schlußkurse.] Höchste Notirung des Goldagios 15⅛, niedrigste 14⅝. Wechsel auf London in Gold 4 D. 82½ C. Goldagio 15⅛. 5/20 Bonds de 1885 119⅝. do. neue 5proz. fundirte 115⅛. Bonds de 1887 119⅝. Erie-Bahn 28⅛. Zentral-Pacific 96½. New-York Zentralbahn 101½. Baumwolle in New-York 15½. Baumwolle in New Orleans 14⅞. Mehl 4 D. 90 C. Raffin. Petroleum in New-York 14½. do. Phadelphia 14. Rother Frühjahrsweizen 1 D. 18 C. Mais (old mixed) 91 C. Zucker (Fair refining Muscovados) 7¾. Kaffee (Rio-) 18½. Getreidefracht 7½.

Berlin, 17. Februar. Den Börsenverkehr charakterisirte auch heute im Wesentlichen eine in allen Geschäftszweigen stark ausgeprägte Lustlosigkeit. Die Spekulation hielt sich äußerst reservirt und auch sonst fehlte es durchaus an anregenden Momenten. Die geschäftliche Thätigkeit gewann daher nur sehr geringfügige Ausdehnung und die Umsätze erreichten nur für vereinzelte per ultimo gehandelte Werthe größeren Belang. Dem entsprechend verblieben auch die Coursveränderungen in sehr bescheidenen Grenzen, und muß die Tendenz als unentschieden bezeichnet werden.

Der Kapitalsmarkt zeigte eine gute Festigkeit, doch fanden auch hier nur mäßige Abschlüsse statt, während andere Kassawerthe als schwach behauptet und geschäftsstill bezeichnet werden müssen.

Der Geldstand zeigte keine wesentliche Veränderung; im Privatwechselverkehr betrug das Diskonto 2⅝ pCt. für feinste Briefe.

Von den österreichischen Spekulationspapieren traten Kreditaktien am meisten in Verkehr und wurden zu etwas besseren Coursen ziemlich lebhaft gehandelt, auch Franzosen waren nicht unbelebt und höher, während Lombarden vernachlässigt blieben.

Die fremden Fonds und Renten gingen zu wenig veränderten Coursen ruhig um; Türken waren recht fest und wie Italiener ziemlich lebhaft; Russische Pfundanleihen still, Prämienanleihen gefragt.

Deutsche und Preußische Staatsfonds, sowie landschaftliche Pfand- und Rentenbriefe hatten bei recht fester Tendenz theilweise etwas regeren Verkehr für sich.

Prioritäten blieben behauptet und still; Stettiner 4 und 4½ proz. sowie Bergisch-Märkische VI. und 3½ proz. Lit. C. wurden in größeren Beträgen umgesetzt. Losowo-Sewastopol-Prioritäten lebhaft.

Auf dem Eisenbahnenmarkte kam nur sehr geringfügiges Geschäft zur Entwickelung, das sich hervorragend auf schwere Devisen bezog; die Course blieben durchschnittlich behauptet. Ziemlich lebhaft bei fester Haltung verkehrten die Rheinisch-Westfälischen Bahnen, während berliner Devisen mehrfach etwas schwächer wurden und wie leichte inländische Aktien still blieben. Von fremden Eisenbahnwerthen sind Galizier und Nordwestbahn als behauptet und ziemlich lebhaft wie die matteren rumänischen Stammaktien zu nennen.

Bankaktien und Industriepapiere blieben still und ziemlich unverändert. Hauptdevisen und namentlich Diskonto-Kommandit-Antheile und Laurahütte-Aktien waren lebhafter und erstere auch recht fest; Montanwerthe matter.

Fonds- u. Actienbörse

Berlin, den 17. Februar 1875.

Deutsche Fonds.

Consolidirte Anl.	4½	105,75 bz
Staats-Anleihe	4½	99,50 bz
do. do.	4	— —
Staatsschuldsch.	3½	91,50 bz
Prm.St.Anl. 1855	3½	139,25 bz
Kurh. 40Thlr.Obl.	—	237, B
K. u. Neum.Schld.	3½	94,50 bz
Oderdeichbau-Obl.	4½	101, B
Berl. Stadt-Obl.	5	102,40 bz
do. do.	4½	— —
do. do.	3½	91,10 bz
Berl. Börsen-Obl.	5	100,60 G
Pfandbriefe: Berliner	4½	101,30 bz
do.	5	106,50 G
Kur- u. Neum.	3½	89,00 G
do. do.	4	96, bz
do. neue	4½	102,90 bz
Ostpreußische	3½	87,00 G
do. do.	4	95,60 G
do. do.	4½	102,40 G
do. do.	5	— —
Pommersche	3½	87,75 G
do. neue	4	95,50 bz
Posensche neu	4	95,00 bz
Schlesische	3½	86,25 G
Westpreußische	3½	87, G
do. do.	4	95,80 G
do. Neuland.	4	95,00 bz
do. do.	4½	102,20 bz
Rentenbriefe: Kur- u. Neum.	4	97,90 bz
Pommersche	4	97,25 bz
Posensche	4	96,50 bz G
Preußische	4	97, G
Rhein.-Westf.	4	98,90 bz
Sächsische	4	98, G
Schlesische	4	96,70 G
Goth.Pr.-Pfdbr. I.	5	108,00 G
do. II.	5	105,50 bz
Pr.Bd.Crd.-Hyp.-B.unkündb.I.u.II.	5	102,50 bz
Pomm.Hyp.Pr.B.	5	105, bz
Pr.Ctlb.-Pfdb.kdb.	4½	100,40 G
do. (110rückz.)unk.	5	106,90 bz
Krupp Pt.-O.rückz.	5	102,90 G
Rhein. Prov.-Obl.	4½	102,25 bz
Anhalt. Rentenbr.	4	98,00 G
Meininger Loose	—	20,50 B
Mein. Hyp. Pfd.B.	4	101,75 bz
Hmb. Pr.A. v.1866	3	167,40 G
Oldenburger Loose	3	132,00 G
Bad.St.-A. v.1866	4½	102,50 B
do.Eisb.-P.-A.v.67	4	120,10 G
Neuebad.35fl.Loose	—	125,50 B
Badische St.-Anl.	4½	105,60 G
Bair. Pr.-Anleihe.	4	122,50 G
Dess.St.-Präm.-A.	3½	118,00 G
Lübecker do.	3½	174, G
Mecklenb. Schuldv.	3½	89,00 B
Köln-Mind. P.-A.	3½	108,40 bz B

Ausländische Fonds.

Amer. Anl. 1881	6	103,50 B
do. do. 1882 gek.	6	98,25 G
do. do. 1885	6	102,25 B
Newyork. Stadt-A.	7	101,75 B
do. Goldanleihe	6	99,20 B
Finnl. 10Thl.Loose	—	39,40 G
Italienische Anl.	5	69,20 bz
do. Tabaks-Obl.	6	99,30 G
do. do. Reg.-Akt.	6	503,00 G
Oester. Pap.-Rente	4½	64,60 bz
do. Silberrente	4½	69,40 G
do. 250fl.Pr.Obl.	4	112,50 G
do. 100 fl. Kred.-L.	—	356,00 G
do. Loose 1860	5	117,00 B
do. Pr.-Sch.1864	—	311,00 bz
do. Bodenkr.-G.	5	88, G
Poln. Schatz-Obl.	4	89,50 B
do. Cert.A. 300fl.	5	95,00 bz
do. Pfdbr.III.Em.	4	83,30 G
do. Part.O.500fl.	4	328,00 G
do. Liqu.-Pfandb.	4	70,75 G
Raab-Grazer Loose	4	85,00 bz
Franz. Anl. 71. 72.	5	102, G
Bukar. 20Frcs.-Lse.	—	— — [B
Rumän. Anleihe	8	105,30bz kl.106,00
Russ. Bodenkredit	5	91,75 G
do. Nicolai-Obl.	4	86,20 B
Russ.-engl. A. v.62	5	102,60 G
do. " "	3	74,10 G
do. " " v.70	5	103,50 bz
do. " " v.71	5	101,30 G
do. 5. Stiegl.Anl.	5	86,75 G
do. 6. " "	5	97,20 G
do.Prm.Anl.de64	5	172,50 G
do. " " 66	5	172,40 G
Türk. Anleihe 1865	5	44,20 bz
do. do. 1869	6	56,50 G
do. do. kleine	6	57,00 G
do. Loose (vollg.)	3	103,50 bz
Ungarische Loose	—	78, B

Bank- und Kredit-Aktien und Antheilscheine.

Bk.f.Sprit(Wrede)	7	60,25 bz G
Barm. Bankverein	5	88,25 G
Berg.-Märk. Bank	4	78, G
Berliner Bank	4	74,50 G
do. Bankverein	5	81,90 G
do. Kassenverein	4	238,00 G
do. Handelsges.	4	119,00 bz
do. Wechslerbank	5	55,20 G
do.Prod.u.Hdlsbk.	3⅔	89,50 bz G
Bresl. Discontobk.	4	85,90 G
Bk.f.Ldw. Kwilecki	5	60, G
Braunschw. Bank	4	100,10 B
Bremer Bank	4	110,90 B
Ctralb. f. Ind. u. H.	5	75,75 G
Centralb. f.Bauten	5	54,50 G
Coburg. Creditbank	4	74, G
Danziger Privatbk.	4	114,90 G
Darmstädter Kred.	4	143,40 bz
do. Zettelbank	4	102,00 G
Dessauer Kreditbk.	4	89, G
Berl Depositenbank	5	97, B
Deutsche Unionsbk.	4	73,50 bz G
Disc. Commandit	4	159,90 bz
Genf. Credbk. i. Liq.	—	—, —
Geraer Bank	4	95,50 G
Gewb. H. Schuster	4	63,40 bz
Gothaer Privatbk.	4	96,00 G
Hannoversche Bank	4	103, B
Königsberger V.-B.	4	83,00 G
Leipziger Kreditbk.	4	145,50 G
Luxemburger Bank	4	109,50 G
Magdeb. Privatbk.	4	107,00 G
Meininger Kredbk.	4	90,00 bz
Moldauer Landesb.	4	50, G
Norddeutsche Bank	4	143,00 bz
Nordd.Gr.Cr.A.-B.	7½	105,00 bz G
Ostdeutsche Bank	4	77,50 B
do. Produktenbk.	4	—, —
Oesterr. Kreditbank	5	416,50 bz
Posener Prov.-Bk.	4	108,10 G
do.Prov.Wechl.Bk.	4	1,00 B
Pr. Bod.-K.-A.-B.	4	106,50 G
do. Bankantheile	4½	150,00 bz
do. Ctr.-Bd.40pr.	5	119,90 B
Rostocker Bank	4	110,00 B
Sächsische Bank	4	118,50 bz
Schles. Bankverein	4	103,75 bz
Thüringer Bank	4	90, G
Weimarische Bank	4	87, G
Prß.Hyp.Versicher.	4	128,00 bz G

In- u. ausländische Prioritäts-Obligationen.

Aachen-Mastricht	4½	91,50 G
do. II. Em.	5	99,50 G
do. III. Em.	5	99,50 G
Bergisch-Märkisch.	4½	100, bz
do. II.Ser.(conv.)	4½	99,00 G
III. Ser. 3 v. St. g.	3½	84,40 B
do. Lit. B.	3½	84,40 B
do. IV. Ser.	4½	98,50 G
do. V. Ser.	4½	98,50 B
do. VI. Ser.	4½	98, G
do. Düsseld.-Elb.	4	92, B
do. II. Ser.	4½	98,25 G
do. Dortm.-Soest		91,50 B
do. II. Ser.	4½	98, G
do. (Nordbahn)	5	102,90 G
Berlin-Anhalt	4	97,00 G
do. do.	4½	100,50 G
do. Lit. B.	4½	100,50 G
Berlin-Görlitz	5	104,00 G
Berlin-Hamburg	4	95,25 G
do. II. Em.	4	94,50 G
Berl.-Potsd.-Mgb. Lit A. u. B.	4	93,00 G
do. Lit. C	4	92,25 B
Berl.-Stett. II.Em.	4	92,90 bz
do. III. Em.	4	92,90 G
do. IV. S.v.St.g.	4½	102,50 G
do. VI. Ser. do.	4	92,75 G
Bresl.-Schw.-Frb.	4½	99, G
Köln-Krefeld	4½	96,50 bz
Köln-Mind. I.Em.	4½	100,25 G
do. II. Em.	5	105,00 B
do. do.	4	95,75 B
do. III. Em.	4	93,75 bz
Cöln-Mnd.IV.Em	4½	93,75 bz
do. V.Em.	4	93,00 G
Halle-Sorau-Gub.	5	94,90 G
Märkisch-Posener	5	101,90 B
Magdeb.-Halberst.	4½	99,30 G
do. do. 1865	4½	99,50 G
do. do. 1873	4½	99,30 B
do. Wittenb.	3	73,90 G
Niederschl.-Märk.	4	97,75 bz
do.II.S.a62½thlr.	4	96, G
do. c. I. u. II. Sr.	4	98,00 B
do. con. III. Ser.	4	97,00 B
Oberschl. Lit A.	5	92,50 G
do. do. B.	3½	84,50 G
do. do. C.	4	93, G
do. do. D.	4	92,75 G
do. do. E.	3½	84,50 G
do. do. F.	4½	101,00 B
do. do. G.	4½	99,75 G
do. do. H.	4½	101,25 G
do. Em. u. 1869	5	103,75 G
Brieg-Neisse	4½	99,10 B
Kosel-Oderberg	4	94, B
do. III. Em.	5	103,90 bz
Niederschl. Zweigb.	3½	80, B
Stargard-Posen	4	92,50 G
do. II. Em.	4½	99,50 G
do. III. Em.	4½	99,25 G
Ostpreuß. Südbhn.	5	103,50 G
RechteOder-Ufer I.	5	104,00 bz
Rhein. Pr.-Oblig.	5	93, G
do. v. Staate gar.	3½	87,50 G
do.III. v.1858 u.60	4½	99,75 B
do. 1862, 64, 65	4½	99,75 B
Rhein-Nah.v.St.g.	4½	102,60 B
do. II. Em.	4½	102,60 B
Schleswig	4½	99,00 G
Thüringer I. Ser.	4½	93,50 G
do. II. Ser.	4	100, B
do. III. Ser.	4½	93,50 G
do. IV. u. V. Ser.	4	99,75 G
Galiz. Carl-Ludwb.	4½	93,20 G
Kaschau-Oderberg	5	75,25 G
Ostrau-Friedland	5	75,50 G
Ungar.Nordostbhn.	5	63,70 B
do. Ostbahn	5	61,50 G
Lemberg Czernowitz	5	71,70 G
do. II. Em.	5	78,30 B
do. III. Em.	5	71,25 bz B
Mähr.Grenzbahn	5	69,30 B
Oesterr.-Franz.St.	4½	327,00 G
Oestr. Nordwestb.	5	87,25 B
Südöstr. Bhn (Lb.)	3	247,50 bz
do. Lomb. Bons de 1875	6	101,50 B
do. do. de 1876	6	102,50 G
do. do. de 187/8	6	105,00 G
Czarkow-Azow	5	100,25 G
Jelez-Woronesch	5	100,00 G
Kozlow-Woronesch	5	100,50 bz
Kursk-Charkow	5	100,25 G
Kursk-Kiew	5	100,70 bz G
Mosko-Rjäsan	5	101,40 bz
Rjäsan-Kozlow	5	100, bz
Schuja-Iwanow	5	100,20 G
Warschau-Teresp.	5	100, bz
kleine	5	100, G
Warschau-Wiener	5	99,60 G
kleine	5	99,60 G

Eisenbahn-Aktien u. Stamm-Prioritäten.

Aachen-Mastricht	4	30,10 bz G
Altona-Kieler	5	111, G
Amsterd.-Rotterd.	4	103,25 G
Bergisch-Märkische	4	80,00 bz
Berlin-Anhalt	4	117, B
Berlin-Görlitz	4	68, G
do. Stammpr.	5	98,70 bz
Balt. russ. (gar.)	3	55,75 B
Brest-Kiew	5	58,75 bz
BreslauWarsch.S.	5	37,50 G
Berlin-Hamburg	4	185,50 bz
Berlin-Ptsd.-Mgd	4	80,25 G
Berlin-Stettin	4	135,10 bz
Böhm. Westbahn	5	84,80 bz
Brest-Grajewo	5	43,80 G
Bresl.-Schw.-Frb.	4	87,00 bz
Köln-Minden	4	109,75 bz
do. Lit. B.	5	103,10 bz
Crefeld Kr. Kempen	5	3,00 B
Galiz.Carl-Ludw.	5	106,25 G
Halle-Sorau-Gub.	4	27,10 bz
do. Stammpr.	5	43,80 bz
Hann. Altenteken	5	21,00 bz G
Löbau-Zittau	3½	91,50 bz
Lüttich-Limburg	4	14,00 B
Ludwigshaf.-Bexb.	4	175,50 bz
Kronpr.-Rudolph	5	65,00 B
Märkisch-Posen	4	26,20 bz
do. St.-Prior.	5	55,90 bz
Magdeburg-Halb.	4	83,00 B
do. St.-Prior.B.	3½	69,00 B
Magdeb.-Leipzig	4	219,00 G
do. Lit. B.	4	93,00 G
Mainz-Ludwigsh.	4	118,50 bz
Münster-Hammer	4	98, G
Niederschl.-Märk.	4	98,00 bz
Nordh. Erf. gar.	4	44, G
do. Stammpr.	4	44, G
Oberhess. v.St.gar.	3½	73,50 G
Obers. Lt.A.C.u.D	3½	141,75 G
do. Litt. B.	3½	132,10 bz
Oestr.Frz.Staatsb.	5	185, G
do. Südb.(Lomb.)	5	227, bz
Ostpruß. Südbahn	4	41,60 bz
do. Stammpr.	5	78, G
Rechte Oderuferb.	5	108,60 bz
do. Stammpr.	5	110, B
Reichenberg-Pard.	4½	67,50 G
Rheinische	4	118,25 bz
do. Lit.B. v. St.g.	4	92,40 G
Rhein-Nahebahn	4	20,70 B
Russ.Eisb.v.St.gr.	5	109,90 bz
Stargard-Posen	4½	100,90 G
Rum. Eisenbahn	5	34,50 bz
Schweizer Westb.	4	16,30 G
do. Union	4	9,20 bz
Thüringer	4	112,50 bz
do. B. gar.	4	90,40 bz
Tamines Landen	4	6,80 G
Warschau-Wiener	5	259,00 bz G

Gold, Silber u. Papiergeld.

Louisdor	—	— —
Souvereigns	—	20,48 B
Napoleonsdor	—	16,30 bz
Dollar	—	4,19 G
Imperials	—	16,75 bz
Fremde Banknoten	—	99,80 G
do. (einl. i. Leipz.)	—	99,87 bz
Oesterr. Banknoten	—	183,15 bz
do. Silbergulden	—	192,50 G
Russ. Not. 100 R.	—	284,20 bz

Wechsel-Kurse.

Berliner Bankdisk.	4	
Amsterd. 100fl. 8T.	3½	175,10 bz
do. do. 2M.	3½	174,10 bz
London 1 Lstr. 8 T.	3	20,50 bz
Paris 100 Fr. 8 T.	3	81,55 bz
do. do. 2M.	4½	— —
Belg. Bankpl. 100 Fr. 8 T.	4	81,50 B
do. 100 Fr. 2M.	4½	81 10 G
Wien 100 fl. 8 T.	5	182,75 bz
do. do. 2M.	5	181,65 bz
Augsb. 100fl. 2M.	5	170,00 G
Leipzig100Thl. 8T.	5½	— —
Petersb.100R.3W.	6	283,35 bz
do. do. 3M.	6	281,15 bz
Warsch. 100R. 8T.	6	283,60 bz

Industrie-Papiere.

Aquarium-Aktien	—	69,90 bz
Bazar-Actien	—	124, G
Bischweil.Tuch-Fb.	—	14,50 G
Berliner Papierfb.	—	40, B
do. Bockbrauerei	—	52,50 bz
do.Brauer.Tivoli.	—	91,50 bz
Brauer. Patzenhof.	—	104, G
Brauerei Moabit	—	51,25 G
Bresl.Br.(Wiesner	—	24, G
Deut. Stahl-F. A.	—	3,75 G
Erdmannsd. Spin.	—	51,50 G
Elbing. M. Eisenb.	—	0,50 G
Flora, A.-Ges.Berl	—	16, G
Forster, Tuchfabrik	—	49,50 bz
Gummifbr. Fonrob	—	45,30 G
Hannov. Masch.G. (Egestorf)	—	44, G
Kön. u. Laurahütte	—	119,75 bz
Königsberg. Vulkan	—	29,50G 31,50G
Mk-Schl.Maschin. Fabrik (Egells)	—	28,60 G
Marienhütte	—	73,50 G
Münnich, Chemnitz	—	20,25 G
RedenhütteAkt.-G.	—	25, B
Saline u. Soolbad	—	45, B
Schles.Lein Kramst	—	89,60 G
Ver.Mgd. Spr.Br.	—	33, G
Wollbanku.Wollw.	—	41, G

Versicherungs-Aktien.

A.-Münch. F.V.G.	—	7800 G
Aach.Rück-Vers.G.	—	1638 G
Allg.Eisenb. Vs.G.	—	1500 B
Berl.Ld.u.W.V G.	—	795 G
do. Feuer-Vers.G.	—	1100 G
do. Hagel-Ass.-G.	—	494 B
do. Lebens-V.-G.	—	2000 G
Colonia, F.-V.-G.	—	5810 G
Concordia, L.-V.G.	—	1960 G
Deutsche F.-V.-G.	—	570 G
do. Trsp.-V.-G.	—	410 G
Dresd.Allg.Trs.-V.	—	800 B
Düsseldorf. do.	—	1080 G
Elberfeld. F.-V.G.	—	2410 G
Fortuna, Allg.Vrs.	—	830 B
Germania, L.-V.G.	—	395 G
GladbacherF.V.G.	—	1195 G
Kölnische Hag V.G	—	312 B
do. Rückvers.Ges.	—	350 G
LeipzigerFeuerv.G.	—	6000 G
Magdb. All.Unf.V.	—	296 G
do. Feuer-V.-G.	—	2460 G
do. Hagel-Vers.G.	—	216 B
do. Lebens-V.-G.	—	270 B
do. Rückvers.-Ges.	—	512 B
Mecklenb. Lebensvs.	—	— —
Nieder.Güt.Ass.G.	—	640 G
Nordstern, Leb.V.G	—	598 B
Preuß.Hagelvrs G.	—	90 B
do. Hyp.V.-A.G.	—	128, G
do. Lebens-V.-G.	—	298 G
do. Nat.-Vers.G.	—	650 B
Providentia, V.-G.	—	318, G
Rhein.-Wstf.Lloyd.	—	— —
do. do.Rück-V.G.	—	186 B
Sächsische do. do.	—	180 G
Schles. Feuer-V.G.	—	570 B
Thuringia, Vers.G.	—	318 G
Union, Hagel-Ges.	—	329 G
do. See- u. Fl.-V	—	— —

Druck und Verlag von W. Decker u. Comp. (E. Röstel) in Posen.